

2014



Tätigkeitsbericht 2014
Ombudsstelle Geschlossene Fonds

Impressum:

Herausgegeben von:

OGF Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin
T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91
info@ombudsstelle.com | www.ombudsstelle.com

Sitz: Georgenstraße 25, 10117 Berlin
Eingetragen beim Amtsgericht Berlin-Charlottenburg, Vereinsregister-Nr. 28454 B
Vorstand: Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann, Sven Lange, Eric Romba
Geschäftsführerin: Dr. Ulrike Busse
Ombudspersonen: Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Dr. Fritz Frantziöch

Redaktion:
Geschäftsstelle der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.

Redaktionsschluss:
Oktober 2015

Gestaltung:
2b4.design

Fotografie:
Gerald Schmidt

Druck:
Grafische Werkstatt Franz Pruckner



Vorwort

Berlin, im Oktober 2015

Sehr geehrte Leserinnen und Leser,

die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. ist nun bereits seit sieben Jahren Anlaufstelle für die Beilegung von Meinungsverschiedenheiten und Streitfragen von Anlegern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an geschlossenen Fonds und seit Oktober 2013 zusätzlich für Investmentvermögen nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).

Die Schlichtungsstelle hat in dieser Zeit fast 1000 Verfahren bearbeitet und in zahlreichen Fällen erfolgreich eine Verständigung zwischen Anlegern geschlossener Fonds, den Anbietern und den Fondsgesellschaften selbst erreicht.

Die vergangenen eineinhalb Jahre waren für die Ombudsstelle angesichts der gesetzlichen Entwicklungen sehr spannend. Besonders das zurückliegende Jahr 2014 war vom Gesetzgebungsverfahren zur Ausweitung des Verbraucherschutzes geprägt, das durch die Richtlinie über alternative Streitbeilegung in Verbraucherangelegenheiten angestoßen worden ist. Eingeleitet wurde der Prozess durch den Referentenentwurf des Verbraucherstreitbeilegungsgesetzes (VSBG), der Ende des Berichtsjahres veröffentlicht wurde und zu dem die Ombudsstelle umfangreich Stellung genommen hat. Inzwischen hat das Gesetzgebungsverfahren die Ausschüsse des Bundestags erreicht und sieht sich mit zahlreichen Änderungswünschen konfrontiert. Erfreulich war, dass die Anregungen der Ombudsstelle zum Referentenentwurf teilweise im Entwurf der Bundesregierung aufgegriffen wurden.

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds begrüßt das geplante Verbraucherstreitbeilegungsgesetz nachdrücklich. Es schafft einen rechtlichen Rahmen für die sinnvolle Aufgabe einer außergerichtlichen Schlichtung. Die geplanten Verfahrensregelungen unterstützen die Idee einer Streitvermeidung nachhaltig. Durch die verfahrensrechtlichen Regelungen wird die Position des Verbrauchers umfassend gestärkt. Gleichzeitig erhält der Verbraucherschutz neue Impulse.

Das Verbraucherstreitbeilegungsgesetz liefert in erster Linie einheitliche und verbindliche Anforderungen für alle Schlichtungsstellen. Bereiche, für die es bisher an einer zuständigen Ombudsstelle fehlte, sollen außerdem durch sogenannte Universalschlichtungsstellen abgedeckt werden.

Die Anforderungen des neuen Gesetzes über die Verbraucherstreitbeilegung werden nach bisherigem Stand des Gesetzgebungsverfahrens von der Ombudsstelle Geschlossene Fonds bereits zum jetzigen Zeitpunkt weitestgehend erfüllt. Wir erwarten lediglich vereinzelte Anpassungen unserer Verfahrensordnung an die neuen Anforderungen.

Den Verbraucherschutz zu stärken bedeutet auch, Verbrauchern bei grenzüberschreitenden Streitigkeiten auf europäischer Ebene Hilfestellung zu leisten. Seit Ende des Berichtsjahres ist die Ombudsstelle Geschlossene Fonds deshalb Mitglied von FIN-Net. Dabei handelt es sich um ein Netzwerk von Schlichtungsstellen der Finanzbranche auf Ebene des europäischen Wirtschaftsraums.

Durch die Zusammenarbeit unter dem Dach von FIN-Net erhalten Verbraucher auch bei grenzüberschreitenden Sachverhalten Zugang zur Möglichkeit der außergerichtlichen Streitbeilegung im Rahmen eines Schlichtungsverfahrens. Ist ein Verbraucher aus Deutschland, der sich an die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wendet, in einen Streit mit einem Finanzdienstleister aus einem anderen Land verwickelt, stellt die Ombudsstelle für ihn den Kontakt zur zuständigen Schlichtungsstelle her und vermittelt ihm die erforderlichen Informationen. Zudem profitieren die Mitglieder von FIN-Net auch vom Erfahrungsaustausch anlässlich regelmäßiger Treffen.

In unserem diesjährigen Tätigkeitsbericht finden Sie wie immer zahlreiche nützliche Informationen rund um das Schlichtungsverfahren unserer Ombudsstelle und ihr Engagement im Zuge aktueller regulatorischer Veränderungen. Neu ist in diesem Jahr eine Fallsammlung, mit der wir Ihnen einige praktische Beispiele für unsere Tätigkeit geben wollen. Sie zeigt die inhaltliche Vielfalt und das breite Spektrum unserer Arbeit.

Wir wünschen Ihnen eine angenehme Lektüre.

Herzlichst Ihre



Dr. Ulrike Busse
Geschäftsführerin

Inhaltsverzeichnis

I.	Ombudsstelle und Ombudspersonen	6
1.	Geschäftsstelle	7
2.	Die Ombudspersonen	8
3.	Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds	12
II.	Beschreibung des Ombudsverfahrens	16
1.	Allgemeines	17
2.	Ablaufschema des Ombudsverfahrens	18
3.	Zuständigkeitsprüfung	20
4.	Prüfung durch die Ombudsperson	21
5.	Schlichtungsspruch/Schlichtungsvorschlag	23
III.	Jahresrückblick 2014	24
1.	Veränderungen aufgrund des Inkrafttretens des KAGB	25
2.	Entwicklungen bei den angeschlossenen Unternehmen	26
3.	Verfahrensstatistik	27
4.	Auswertung	40
IV.	Fallsammlung	41
V.	Austausch mit anderen Schlichtungsstellen	48
VI.	Ausblick	50
VII.	Anhang	52
1.	Verfahrensordnung	53
2.	Satzung	57
3.	Verzeichnis der Schlichtungsstellen	62

I. Ombudsstelle und Ombudspersonen

1. Geschäftsstelle



Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds wurde auf Initiative des bsi e.V. (ehemals VGF Verband Geschlossene Fonds e.V.) und seiner Mitgliedsunternehmen zum 1. März 2008 eingerichtet. Aufgabe der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist es, als unabhängige Instanz Streitfälle zwischen Anlegern und ihren Vertragspartnern (Kapitalverwaltungsgesellschaften (KVG), Anbietern, Treuhändern, Fondsgesellschaften und/oder Verwahrstellen) im Zusammenhang mit ihrer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds bzw. an einem Sachwert-Investmentvermögen nach dem KAGB zu schlichten. Durch die Schlichtung soll erreicht werden, dass Meinungsverschiedenheiten und Streitigkeiten schnell, unbürokratisch und kostengünstig beigelegt werden.

Die Geschäftsstelle übernimmt alle mit einem Ombudsverfahren verbundenen organisatorischen und administrativen Aufgaben. Sie nimmt Schlichtungsanträge von Anlegern auf und gibt diese nach Prüfung ihrer Zuständigkeit an die Ombudsperson weiter.

Mit der juristischen Prüfung der Schlichtungsanträge ist die Ombudsstelle nicht befasst. Diese Aufgabe obliegt allein den Ombudspersonen.

Zentrale Ansprechperson der Geschäftsstelle ist die Geschäftsführerin Frau Rechtsanwältin Dr. Ulrike Busse. Unterstützt wird sie durch die Mitarbeiterinnen der Geschäftsstelle, Frau Annett Haschke und Frau Marie-Luise Kern.



Ombudsfrau der Ombudsstelle Geschlossene Fonds:
Dr. Inga Schmidt-Syaßen, Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht Hamburg im Ruhestand

2. Die Ombudspersonen

a. Ombudsfrau Dr. Inga Schmidt-Syaßen

Seit Einrichtung der Ombudsstelle ist Frau Dr. Inga Schmidt-Syaßen deren Ombudsfrau.

Für ihre Aufgabe als unabhängige Schlichterin von Streitfragen im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Fonds und Sachwertinvestmentvermögen greift Frau Dr. Schmidt-Syaßen auf fast 40 Jahre Erfahrung als Richterin und Schiedsrichterin zurück. Vor ihrer Pensionierung im Mai 2007 war Frau Dr. Schmidt-Syaßen Vorsitzende Richterin des Seerechtsenats des Hanseatischen Oberlandesgerichtes in Hamburg. Im Zentrum ihrer Arbeit standen die Rechtsprechung zu Fragen des Handels-, Schifffahrts- und Transportrechts und Rechtsfragen des allgemeinen Zivilrechts.

Im Jahr 2005 wurde Frau Dr. Schmidt-Syaßen als erste Richterin Deutschlands mit dem Emil-von-Sauer-Preis geehrt, durch welchen der Hamburgische Anwaltverein seit 1973 herausragende juristische Persönlichkeiten auszeichnet. Frau Dr. Schmidt-Syaßen war darüber hinaus bis 2007 Vorsitzende des Hamburgischen Richtervereins und bis 2009 Vorsitzende des Deutschen Vereins für internationales Seerecht sowie bis 2010 Präsidentin des Kirchengerichts der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche. Sie ist seit 2004 Präsidentin der Deutsch-Britischen Juristenvereinigung.

Bis heute engagiert sich Frau Dr. Schmidt-Syaßen für Wohltätigkeitszwecke, unter anderem im Rahmen einer ehrenamtlichen Rechts- und Lebensberatung, und wird auch als Schiedsrichterin tätig. Frau Dr. Schmidt-Syaßen ist verheiratet und lebt mit ihrem Mann Professor Dr. Karsten Schmidt in Hamburg. Das Ehepaar hat zwei Töchter und fünf Enkel.



Ombudsmann der Ombudsstelle Geschlossene Fonds:
Dr. Fritz Frantziach, Richter am Oberlandesgericht Hamburg im Ruhestand

b. Ombudsmann Dr. Fritz Frantziach

Seit 1. Januar 2014 ist Herr Dr. Fritz Frantziach Ombudsmann der Ombudsstelle Geschlossene Fonds.

Herr Dr. Frantziach übernahm sein erstes Richteramt im Jahr 1970 am Landgericht in Hamburg. 1980 wurde er Richter am Hanseatischen Oberlandesgericht. Hier war er bis zu seinem Ruhestand im Dezember 2004 als Mitglied des 6. Zivilsenates neben allgemeinen Zivilrechtsstreitigkeiten auch für Transport- und Seerecht zuständig.

Parallel zu seinem Richteramt engagierte sich Herr Dr. Frantziach als Prüfer in der ersten und zweiten juristischen Staatsprüfung, im Wirtschaftsprüfungsverfahren sowie als Prüfer der Amtstätigkeit von Notaren. Von 1988 bis 2002 war Herr Dr. Frantziach zudem stellvertretender Vorsitzender im Bundesoberseeamt und dort zuständig für die Untersuchung von Seeunfällen.

Er wurde außerdem 1992 vom Bundesjustizministerium in die Kommission zur Reform des Transportrechts berufen sowie 2004 in die Sachverständigengruppe zur Reform des Seehandelsrechts.

Herr Dr. Frantziach kommentierte außerdem das Thema ‚Lagerrecht‘ einschließlich der dazugehörigen Allgemeinen Geschäftsbedingungen in Band 7 des Münchener Kommentars zum Handelsgesetzbuch.

Darüber hinaus ist der Hamburger Jurist seit vielen Jahren als Schiedsrichter tätig.

Als passionierter Tennisspieler übt Herr Dr. Frantziach seit dem Jahr 2000 das Amt des Präsidenten des Hamburger Tennis-Verbands aus.

Herr Dr. Frantziach lebt in Hamburg, ist verheiratet und hat eine Tochter.

3. Der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds











a. Vorstand und Geschäftsführung

Die Ombudsstelle wird vom Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. unterhalten, der am 22. November 2007 in Berlin gegründet wurde. Seit dem 6. Februar 2012 besteht der Vorstand des Vereins Ombudsstelle aus den Herren Dr. Joachim Seeler (Vorsitzender), Mario Liebermann (Stellvertretender Vorsitzender) und Eric Romba (Schatzmeister). Weiterer Vorstand ist Sven Lange. Geschäftsführerin des Vereins ist Dr. Ulrike Busse.

b. Mitglieder

Mitglieder des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. sind (Stand Oktober 2015):

	Alceda Asset Management GmbH	www.alceda.de
	Aquila Capital Structured Assets GmbH	www.aquila-capital.de
	Bouwfonds Investment Management Deutschland GmbH	www.bouwfondsim.de
	bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V.	www.sachwerteverband.de
	Buss Capital GmbH & Co. KG	www.buss-capital.de
	BVT Holding GmbH & Co. KG	www.bvt.de

	Commerz Real AG	www.commerzreal.com
	derigo GmbH & Co. KG	www.derigo.de
	Deutsche Asset & Wealth Management International GmbH	www.dws.de
	DF Deutsche Finance Investment GmbH	www.deutsche-finance.de
	Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG Kapitalverwaltungsgesellschaft	www.dr-peters.de/ asset-finance
	Dr. Peters GmbH & Co. Emissionshaus KG	www.dr-peters.de
	FLEX Fonds Capital AG	www.flex-fonds.de
	GEBAB Konzeptions- und Emissionsgesellschaft mbH	www.gebab.de
	HAHN-Immobilien Beteiligungs AG	www.hahnag.de
	Hamburg Trust REIM Real Estate Investment Management GmbH	www.hamburgtrust.de

 HANNOVER LEASING	HANNOVER LEASING GmbH & Co. KG	www.hannover-leasing.de
 HCI Capital	HCI Capital AG	www.hci-capital.de
 HESSE NEWMAN CAPITAL	Hesse Newman Capital AG	www.hesse-newman.de
 HGA CAPITAL	HGA Capital Grundbesitz und Anlage GmbH	www.hga-capital.de
 ILG	ILG Fonds GmbH	www.ilg-fonds.de
 JAMESTOWN	JAMESTOWN US-Immobilien GmbH	www.jamestown.de
 KGAL REAL INVESTMENTS	KGAL GmbH & Co. KG	www.kgal.de
 LHI Qualität für Ihren Erfolg	LHI Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	www.lhi.de
 LLOYD FONDS AKTIENGESELLSCHAFT	Lloyd Fonds AG	www.lloydfonds.de
 MPC MPC Capital	MPC Capital AG	www.mpc-capital.com

 NORDCAPITAL	NORDCAPITAL GmbH	www.nordcapital.com
 one GROUP	One Capital Emissionshaus GmbH	www.onegroup.ag
 PARIBUS Capital	PARIBUS Capital GmbH	www.paribus-capital.de
 PATRIZIA WERTE ENTSCHEIDEN	PATRIZIA GrundInvest Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH	www.patrizia.ag
 Real I.S.	Real I.S. AG Gesellschaft für Immobilien Assetmanagement	www.realisag.de
 SachsenFonds	SachsenFonds GmbH	www.sachsenfonds.com
 SIGMA	SIGMA Property Funds Deutschland AG	www.signa.at
 WealthCap Sachwerte einfach besitzen	Wealth Management Capital Holding GmbH	www.wealthcap.com

Die jeweils aktuelle Liste der Vereinsmitglieder kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds eingesehen werden. Neben den Mitgliedern des Vereins haben sich bis August 2015 411 weitere Gesellschaften, und zwar Fonds- und Treuhandgesellschaften der Mitglieder sowie neun Fondsanbieter, die nicht zugleich Vereinsmitglied sind, dem Ombudsverfahren angeschlossen. Die aktuelle Liste der Unternehmen, die sich am Ombudsverfahren beteiligen, kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Angeschlossene Unternehmen eingesehen werden.

II. Beschreibung des Ombudsverfahrens

1. Allgemeines

Das Ombudsverfahren gliedert sich in verschiedene Verfahrensstadien: Zuständigkeitsprüfung, Prüfung durch die Ombudsperson und schließlich Abschluss des Verfahrens.

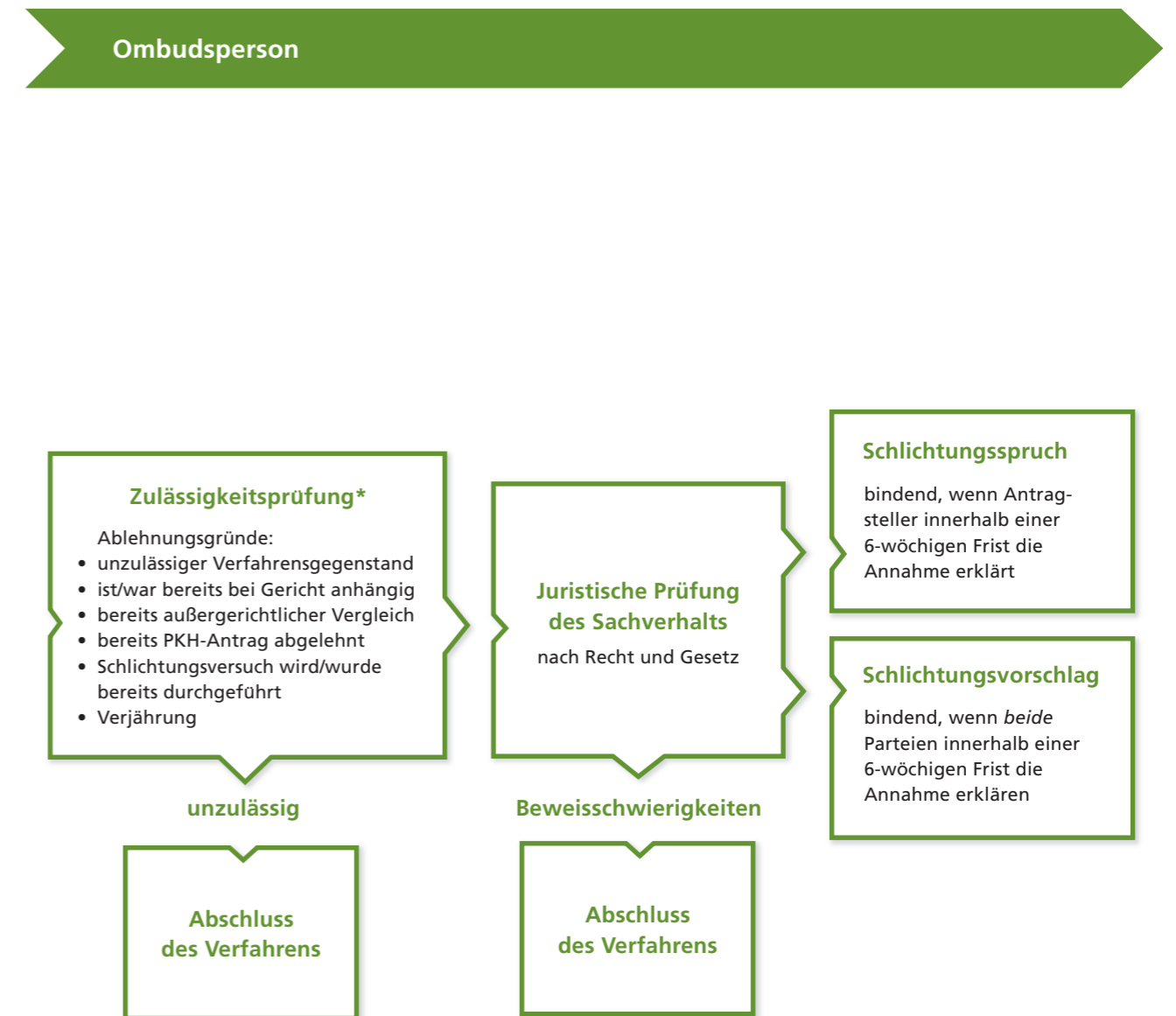
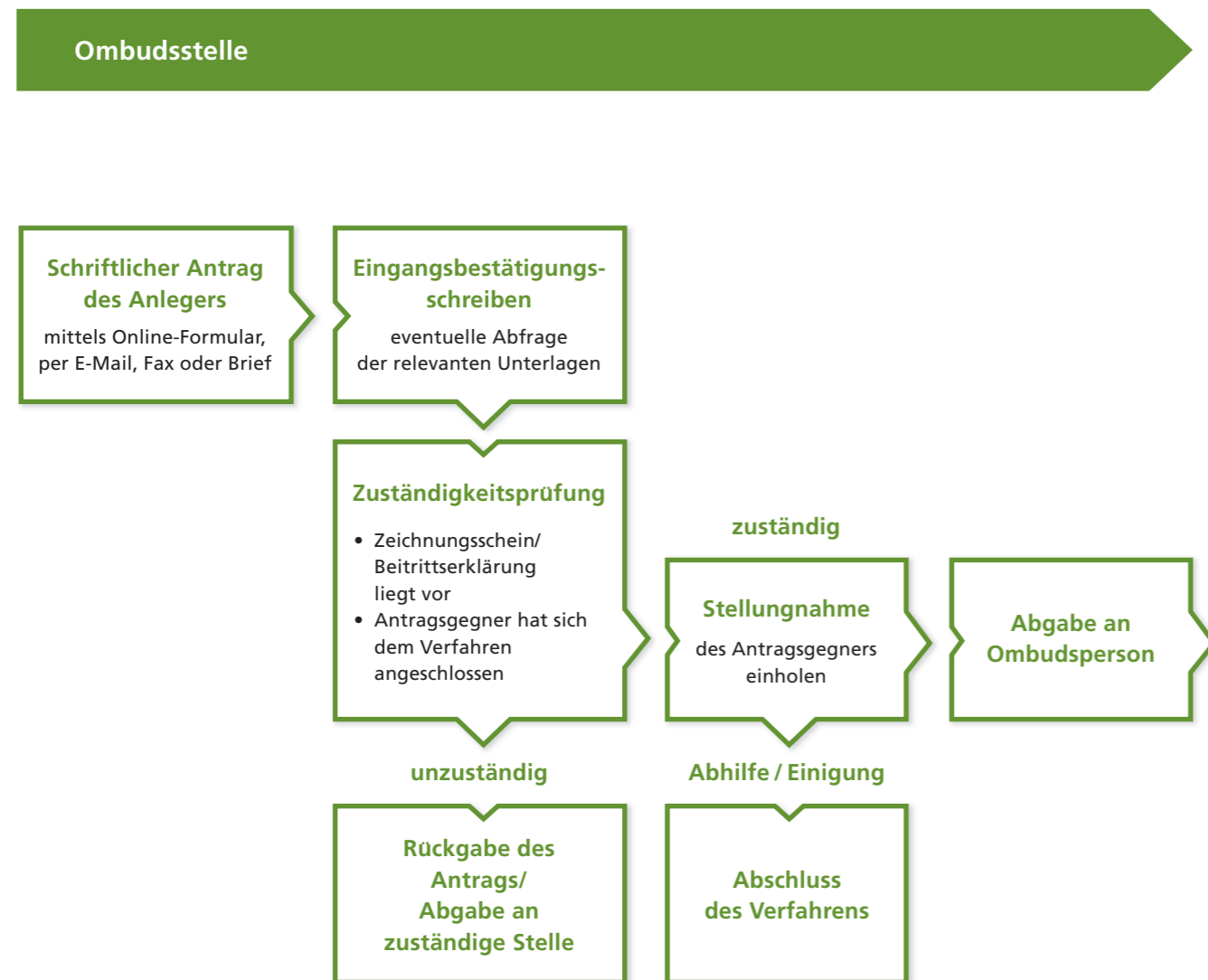
Es handelt sich um ein schriftliches Verfahren, mündliche Anhörungen sind allerdings möglich. Beweisaufnahmen werden jedoch nicht durchgeführt. Ein Verfahren kann über das Kontaktformular im Internet, per E-Mail, Brief oder Fax eingeleitet werden. Im Fall einer telefonischen Anfrage wird der Anleger auf das schriftliche Verfahren verwiesen.

Dem Schlichtungsantrag sollen sämtliche für den Streitfall relevanten Dokumente beigelegt sein. Der Antragsteller hat zu versichern, dass in der streitigen Angelegenheit bisher weder ein Gericht noch eine Schlichtungs- oder Gütestelle angerufen worden ist, sein Antrag auf Prozesskostenhilfe nicht wegen mangelnder Erfolgsaussichten abgewiesen wurde und in der Sache auch nicht bereits ein außergerichtlicher Vergleich geschlossen wurde.

Das Ombudsverfahren ist als Serviceleistung des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e. V. und der angeschlossenen Unternehmen für die Anleger gebührenfrei. Die Kosten der Geschäftsstelle werden durch jährliche Teilnahmebeiträge der angeschlossenen Unternehmen gedeckt. Die Anleger haben lediglich die ihnen entstehenden Kosten und Auslagen (z. B. für Porto und Telefon) zu tragen. Der Anleger kann sich im Schlichtungsverfahren durch einen Bevollmächtigten vertreten lassen. Die Kosten hierfür trägt er selbst. Der Ombudsstelle muss in diesem Falle eine Vollmacht vorgelegt werden.

Für den Anleger ist das Verfahren auch risikofrei: Er kann sich nach Abschluss des Ombudsverfahrens immer noch an die ordentliche Gerichtsbarkeit wenden, wenn er einen Schlichtungsspruch nicht angenommen hat. Die Verjährung seiner Ansprüche gegen die betroffenen, am Ombudsverfahren teilnehmenden Unternehmen wird für die Dauer des Schlichtungsverfahrens gehemmt. Etwaige zivilrechtliche Ansprüche des Anlegers bleiben deshalb während des Ombudsverfahrens gewahrt.

2. Ablauf des Ombudsverfahrens



* Hinweis: Für geschlossene Fonds, die nicht Investmentvermögen nach dem KAGB sind, gelten Besonderheiten. Insbesondere Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und sog. Musterverfahren sind von der Schlichtung ausgenommen.

3. Zuständigkeitsprüfung

Erste Voraussetzung für die Einleitung eines Schlichtungsverfahrens ist, dass sich das Unternehmen, gegen das der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag richtet, dem Ombudsverfahren angeschlossen hat. Eine jeweils aktuelle Übersicht der angeschlossenen Unternehmen findet sich auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter dem Menüpunkt Ombudsverfahren > Angeschlossene Unternehmen.

Hat sich das Unternehmen dem Ombudsverfahren nicht angeschlossen, wird das Verfahren wegen Unzuständigkeit der Ombudsstelle abgelehnt. Der Schlichtungsantrag wird dann umgehend mit dem Hinweis über die Unzuständigkeit an den Antragsteller zurückgegeben. Hintergrund ist, dass das Schlichtungsverfahren auf Freiwilligkeit basiert. Voraussetzung für ein Verfahren bei der Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist, dass sich das Unternehmen, gegen das sich der Schlichtungsantrag richtet, dem Verfahren angeschlossen und der Verfahrensordnung unterworfen haben muss.

Soweit sich die Anfragen nicht auf geschlossene Fonds oder Sachwertinvestmentvermögen nach dem KAGB, sondern z. B. ein Vertriebsunternehmen oder auf Versicherungen beziehen, werden die Schlichtungsanträge an die zuständigen Ombuds- oder Kundenbeschwerdestellen weitergeleitet oder den Antragstellern die entsprechenden Kontaktdaten genannt. Im Übrigen wird stets versucht, die Antragsteller dabei zu unterstützen, andere Ansprechpartner oder Einrichtungen zu finden, die Rechtsauskunft oder -rat geben können, wie z. B. die Verbraucherzentralen, öffentliche Rechtsauskunftsstellen oder Anwälte über die örtliche Anwaltskammer.

Soweit die Zuständigkeit gegeben ist, wird die Vollständigkeit des Schlichtungsantrages überprüft. Wichtig für eine genaue Beurteilung der Zulässigkeit durch die Ombudsperson sind zum einen der Zeichnungsschein bzw. die Beitrittserklärung des Anlegers sowie zum anderen die Formulierung eines konkreten Begehrens und dessen Begründung. Ggf. sind Unterlagen, die den vorgetragenen Sachverhalt belegen, erforderlich. Wenn notwendige Unterlagen fehlen, werden diese unter Fristsetzung beim Antragsteller angefordert.

Wenn die Unterlagen für den Schlichtungsantrag vollständig vorhanden sind, wird der Antragsgegner über den Eingang des Schlichtungsantrages informiert. Er hat nun einen Monat Zeit, eine Stellungnahme einzureichen oder in anderer Form (z.B. durch einen Einigungsvorschlag oder durch Abhilfe) auf den Schlichtungsantrag zu reagieren.

Sofern auf Initiative des Antragsgegners eine Einigung mit dem Anleger zustande kommt bzw. der Antragsgegner dem Schlichtungsantrag abhilft, wird das Schlichtungsverfahren beendet. Wenn der Antragsgegner eine Stellungnahme ohne Einigungsvorschlag oder Abhilfeangebot einreicht, wird der Antragsteller hiervon unterrichtet. Ihm wird nun ebenfalls ein Monat Zeit für die Erwiderung auf die Stellungnahme eingeräumt.

Gleichzeitig wird die Ombudsperson über den Schlichtungsantrag und seinen Verlauf unterrichtet und die Verfahrensakte wird ihr zur Entscheidung übergeben.

4. Prüfung durch die Ombudsperson

Wird zwischen den Parteien keine Einigung erzielt, nimmt die Ombudsperson eine sorgfältige Prüfung des Falles nach Recht und Gesetz vor. Sie prüft die vorliegenden Fakten unvoreingenommen und neutral.

a. Zulässigkeit

Die Ombudsperson prüft als Erstes die Zulässigkeit des Ombudsverfahrens. Damit das Verfahren zulässig ist, müssen folgende Voraussetzungen erfüllt sein:

- Es handelt sich um einen nach der Verfahrensordnung zulässigen Verfahrensgegenstand, d.h. um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit einer Beteiligung an einem geschlossenen Fonds bzw. um eine Streitigkeit im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB).
- Der Streitfall war oder ist nicht bereits bei Gericht anhängig.
- Es wurde in der Streitigkeit noch kein außergerichtlicher Vergleich abgeschlossen.
- Ein Antrag auf Prozesskostenhilfe wurde nicht bereits abgewiesen, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat.
- Es wurde oder wird nicht bereits ein Schlichtungsversuch bei einer Schlichtungs- oder Gütestelle durchgeführt.
- Der geltend gemachte Anspruch darf nicht bereits verjährt sein, sofern der Antragsgegner die Verjährung einwendet.

b. Beweisschwierigkeiten

Die Ombudsperson wird die Schlichtung ebenfalls ablehnen, wenn Beweisschwierigkeiten bestehen, denn sie führt keine Beweisaufnahme durch. Davon ausgenommen sind Beweise, die durch Vorlage von Urkunden angetreten werden können.

c. Besonderheiten bei Altfonds

Soweit sich die Streitigkeit auf einen solchen geschlossenen Fonds alter Art bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB fällt, können:

- weder Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten
- noch kaufmännische Entscheidungen insbesondere aus der Geschäftsführung des Emittenten,
- noch Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung Gegenstand des Ombudsverfahrens sein.

Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson. Die Ombudsperson soll, soweit sich die Streitigkeit auf einen solchen geschlossenen Fonds bezieht, der nicht unter den Anwendungsbereich des KAGB fällt, die Schlichtung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden (Musterverfahren). Die Entscheidung über Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und Musterverfahren soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein.

d. Ablehnung der Schlichtung

Soweit eine Schlichtung nach den vorstehenden Gründen abzulehnen ist, erlässt die Ombudsperson einen Beschluss über die Unzulässigkeit des Schlichtungsverfahrens.

5. Schlichtungsspruch / Schlichtungsvorschlag

Soweit die Voraussetzungen für ein Schlichtungsverfahren gegeben sind, endet die Prüfung durch die Ombudsperson entweder mit einem Schlichtungsvorschlag oder einem Schlichtungsspruch. Beide erfolgen in schriftlicher Form, enthalten eine kurze Begründung und werden den Schlichtungsparteien von der Geschäftsstelle zugeleitet. Vorrang hat jedoch stets das Bemühen um eine Einigung der Parteien.

a. Abschluss des Verfahrens durch Schlichtungsspruch

Steht die Sachlage aufgrund der vorgelegten Urkunden und sonstigen schriftlichen Darlegungen zur Überzeugung der Ombudsperson fest, so erlässt sie einen Schlichtungsspruch. Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und enthält eine kurze und verständliche Begründung.

Ein Schlichtungsspruch der Ombudsperson ist für das Unternehmen, gegen das die Beschwerde gerichtet ist, bindend, sofern der Anleger den Schlichtungsspruch innerhalb einer Frist von sechs Wochen annimmt.

Ist der Anleger mit der Entscheidung der Ombudsperson nicht einverstanden und nimmt er den Schlichtungsspruch daher nicht an, kann er auch nach einem Schlichtungsspruch sein Anliegen vor Gericht weiterverfolgen.

Gegen einen Schlichtungsspruch kann keine (weitere) Beschwerde eingelegt werden.

b. Beendigung des Verfahrens durch einen Schlichtungsversuch

Bei Streitigkeiten mit Streitwert über 10.000 Euro sowie bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit Sachwertinvestmentvermögen, die Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten, kaufmännische Entscheidungen (insbesondere aus der Geschäftsführung) des Emittenten, die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder ein Musterverfahren zum Gegenstand haben, ergeht kein Schlichtungsspruch, sondern die Ombudsperson unterbreitet einen Schlichtungsvorschlag.

Dabei schlägt die Ombudsperson den beteiligten Parteien eine Lösung vor, durch den der Streit unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann. Der Schlichtungsvorschlag ist für beide Seiten nicht bindend; das Recht, die Gerichte anzurufen, bleibt unberührt. Darauf weist die Ombudsperson die Beteiligten in ihrer schriftlichen Begründung hin. Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang jeweils durch schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle annehmen. Nach Ablauf der Frist teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit.

III. Jahresrückblick 2014

1. Veränderungen aufgrund des Inkrafttretens des KAGB

Zum 22. Juli 2013 ist das Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) in Kraft getreten. Mit dem KAGB wurde die europäische Richtlinie über die Verwaltung Alternativer Investmentfonds (AIFM-Richtlinie) in nationales Recht umgesetzt. Dies hat zu weitreichenden Änderungen für die Branche der geschlossenen Fonds geführt, die damit voll reguliert ist. Anbieter, Verwalter und Fondsgesellschaften sind nunmehr der Aufsicht durch die Bundesdienstanstalt für Finanzdienstleistungen (BaFin) unterstellt. Beteiligungen an Sachwerten sind seit Einführung des KAGB über das Vehikel der offenen und geschlossenen Alternativen Investmentfonds (AIF), auch Sachwert-Investmentvermögen genannt, möglich. Neben der Fondsverwalterin, der Kapitalverwaltungsgesellschaft (kurz KVG), ist für die neuen Investmentvermögen zudem eine Verwahrstelle zu beauftragen, die über die Verwendung der Fondsgelder wacht. Die Gesetzgebung hat damit eine Lücke geschlossen und für die Verbraucher mehr Schutz geschaffen.

Neben den umfangreichen Regelungen und Anforderungen, die die KVGs künftig bei Konzeption und Verwaltung der neuen Sachwertinvestmentvermögen zu beachten haben, eröffnet das KAGB Verbrauchern auch die Möglichkeit eines gesetzlichen Schlichtungsverfahrens.

Zum 4. Juli 2014 sind der Ombudsstelle Geschlossene Fonds die Schlichtungsaufgaben nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) übertragen worden. Der Kompetenzbereich der Ombudsstelle Geschlossene Fonds deckt Investmentvermögen offener und geschlossener Art ab. Die Ombudsstelle ist damit zentrale Anlaufstelle für Schlichtungsbegehren von Anlegern im Zusammenhang mit ihren Beteiligungen an Sachwertinvestmentvermögen im Sinne des KAGB sowie für Streitigkeiten, für die aufgrund der Übergangsvorschriften das Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) und das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) anwendbar sind.

2. Entwicklungen bei den angeschlossenen Unternehmen

Zum 31. Dezember 2014 hatte der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds 33 Mitglieder. Die Entwicklung im Bereich der Mitglieder stellt sich für das Berichtsjahr wie folgt dar:

Als Mitglieder hinzugewonnen hat der Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. im Jahr 2014 die Alceda Asset Management GmbH, die DF Deutsche Finance Investment GmbH und die Dr. Peters Asset Finance GmbH & Co. KG. Für die ausgeschiedene LHI Leasing GmbH ist die LHI Kapitalverwaltungsgesellschaft mbH beigetreten.

Ferner aus dem Verein ausgeschieden sind im Jahr 2014 die Emissionshäuser DFH Deutsche Holding AG, die IVG Private Funds GmbH, die FIHM Fonds und die Immobilien Holding München AG, die US Treuhand GmbH sowie die Wölbern Invest KG.

Der Rückgang bei der Mitgliederzahl im Vergleich zum Vorjahr geht auf die Veränderungen im Markt und den Rückzug einiger Gesellschaften aus dem Publikumsfondsgeschäft zurück. Die jeweils aktuelle Liste der Vereinsmitglieder kann auf den Internetseiten der Ombudsstelle unter Ombudsstelle > Verein Ombudsstelle Geschlossene Fonds eingesehen werden.

Das Ausscheiden der Emissionshäuser bedeutet nicht, dass auch die angeschlossenen Fondsgesellschaften dieser Häuser automatisch aus dem Ombudsverfahren ausscheiden. Anleger können über die Liste der angeschlossenen Unternehmen auf den Internetseiten der Ombudsstelle feststellen, ob ihre Fondsgesellschaft weiter am Ombudsverfahren teilnimmt oder nicht. An das Ombudsverfahren waren zum Stichtag des 31. Dezember 2014 neben den Mitgliedsunternehmen weitere 396 Unternehmen angeschlossen, davon 390 Fonds- und Treuhandgesellschaften, und sechs weitere Anbieter von geschlossenen Fonds.

Bei den Fondsgesellschaften handelt es sich zum einen um neue Beteiligungsangebote, die von den Mitgliedsunternehmen seit Einrichtung der Ombudsstelle initiiert worden sind. Bei diesen ist der Anschluss an das Ombudsverfahren für gewöhnlich bereits bei der Konzeption des Fonds sowie in dessen Vertragswerk vorgesehen.

Zum anderen haben auch Fondsgesellschaften, die zum Zeitpunkt der Einrichtung der Ombudsstelle bereits bestanden, über ihren Anschluss an das Ombudsverfahren per Gesellschaftsbeschluss entschieden und diesen gegenüber der Ombudsstelle erklärt.

3. Verfahrensstatistik

a. Gesamtanzahl der Schlichtungsanträge

Seit dem Start der Ombudsstelle im März 2008 bis zum Ende des Berichtsjahrs sind insgesamt 985 Anfragen bei der Ombudsstelle eingegangen.

Im Jahr 2014 gab es 117 Anfragen, wovon sich 42 Anträge gegen Vereinsmitglieder bzw. die von ihnen aufgelegten geschlossenen Fonds richteten, die sich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Auf die einzelnen Mitgliedsunternehmen bezogen, betrafen die Schlichtungsanträge Fonds von zwölf verschiedenen Mitgliedsunternehmen.

Gegenüber dem Vorjahr ist die Zahl der Anfragen damit leicht angestiegen. Der Anteil von Schlichtungsanträgen, für welche die Ombudsstelle zuständig war, hat sich im Vergleich zum Vorjahr erweitert.

Auch im Jahr 2014 gab es wieder eine große Anzahl von Anlegern, die sich telefonisch über die Möglichkeiten eines Ombudsverfahrens informierten oder Rat suchten, ohne anschließend einen Schlichtungsantrag zu stellen. Diese Kontakte werden seit 2013 nicht mehr in der Statistik geführt.

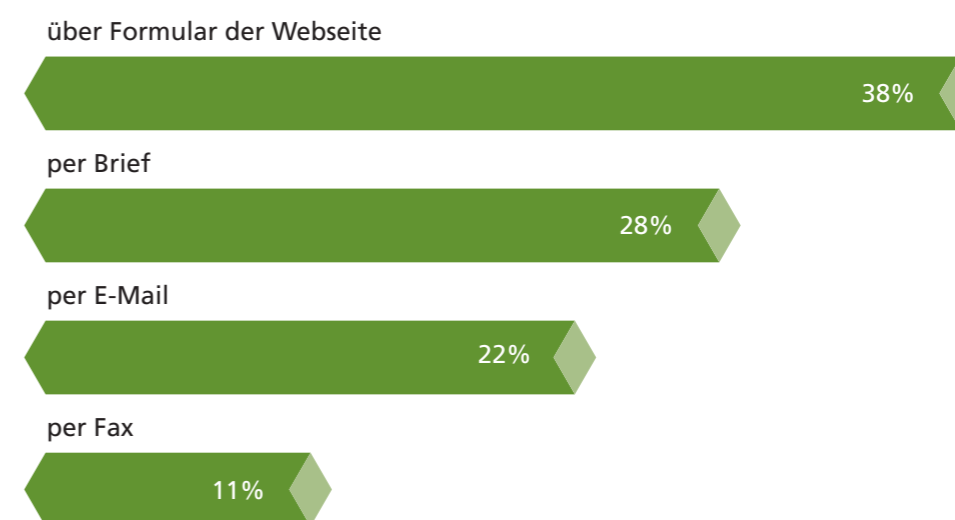
Bei dem Schlichtungsverfahren handelt es sich um ein schriftliches Verfahren. Oft ist ein Telefongespräch vorab jedoch insoweit dienlich, als die Verbraucher bei klarer Unzuständigkeit der Ombudsstelle nicht unnötige Zeit bei der Verfolgung ihres Anliegens verlieren und somit nicht Gefahr laufen, Verjährungsfristen zu versäumen.

b. Eingegangene Anträge

Die Ombudsstelle bietet mehrere Wege an, den Schlichtungsantrag einzureichen. Die Eingabe des Schlichtungsantrags über das Kontaktformular auf unseren Internetseiten hat sich im Jahr 2014 zum bevorzugten Eingabemittel entwickelt. 45 Anträge (38%) erreichten uns auf diesem Weg. Im Jahr 2013 überwogen noch die postalisch eingereichten Anträge, die im Jahr 2014 auf 28% (33 Anträge) zurückgegangen sind. Ebenfalls häufig erreichten uns Anträge per E-Mail (26 Fälle bzw. 22%). Die Einreichung des Antrages per Fax kam in 13 Fällen (11%) vor.

Eingangswege

117 Schlichtungsanträge in 2014:



c. Antragsgegner

Im Jahr 2014 erreichten die Ombudsstelle 42 Schlichtungsanträge (36%), für die sie zuständig war.

Einen guten Überblick über die Verteilung der Anfragen im Hinblick auf die Zuständigkeit der Ombudsstelle bietet die nebenstehende Grafik.

In 75 Fällen (64%) war die Ombudsstelle nicht zuständig. Diese unterteilen sich wie folgt:

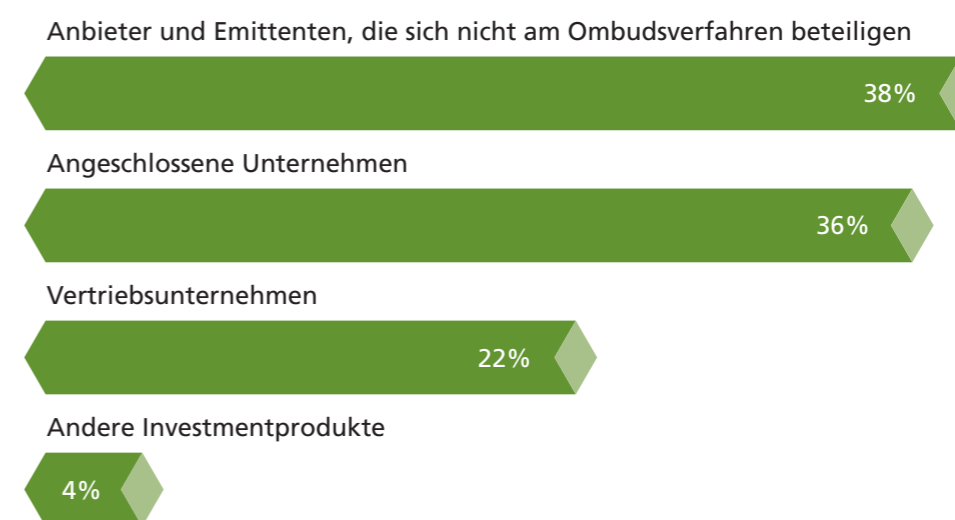
44 Anträge (38%) gingen gegen geschlossene Fonds ein, die nicht am Ombudsverfahren teilnehmen – darunter waren neun Schlichtungsanträge, die sich gegen solche Fonds richteten, die bereits vor der Gründung der Ombudsstelle von einem Mitgliedsunternehmen initiiert wurden und die sich bisher nicht dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Schlichtungsversuche im Hinblick auf diese Fonds blieben leider erfolglos, da ein kurzfristiger Anschluss nicht in Frage kam.

Weitere 26 Schlichtungsanträge (22%) richteten sich gegen eigenständige Vertriebsunternehmen (Banken, Sparkassen bzw. den bankenunabhängigen Vertrieb) und konnten daher nicht von der Ombudsstelle Geschlossene Fonds angenommen werden.

Im Übrigen richteten sich fünf Anfragen (4%) gegen andere Kapitalanlagen als geschlossene Fonds oder Versicherungen.

Antragsgegner

117 Schlichtungsanträge in 2014:



d. Antragsgründe

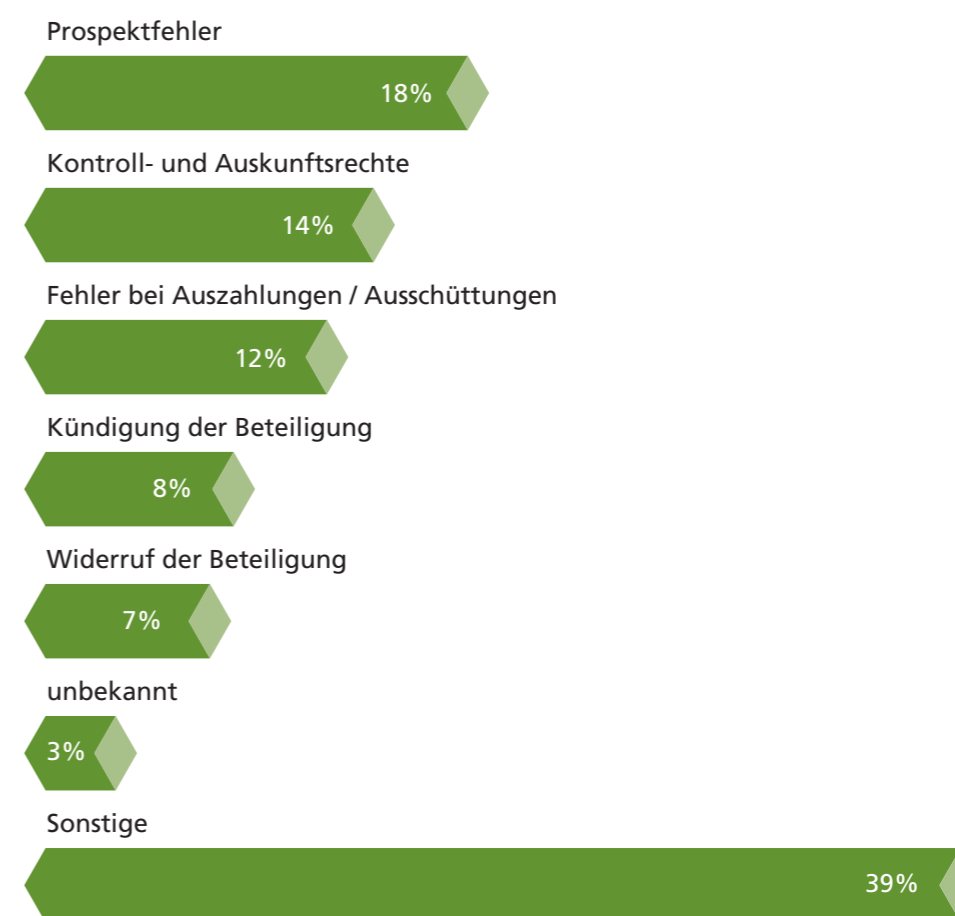
Wie in der folgenden Abbildung dargestellt, haben sich die Antragsteller aus unterschiedlichen Gründen an die Ombudsstelle gewandt. Ähnlich wie im Vorjahr waren in 18 Prozent der 2014 eingegangenen Fälle (21 Anträge) Prospektfehler Grund für den Schlichtungsantrag. Ebenfalls nicht verändert hat sich mit 14 Prozent die Anzahl der Fälle, in denen Auskunfts- und Kontrollrechte eingefordert wurden: In diesen 16 Fällen ging es beispielsweise um das Ausbleiben eines testierten Jahresabschlusses, die Verweigerung von erbetenen Informationen (Herausgabe der Daten der Mitgesellschafter oder über die Verwendung der Gelder). Fehler bei Auszahlungen/Ausschüttungen wurden in zwölf Prozent der Fälle (14 Anträge) gerügt. Acht Prozent der Schlichtungsanträge (9 Fälle) wurden mit einer Kündigung und sieben Prozent der Anträge (8 Fälle) mit dem Widerruf der Beteiligung begründet.

Im Übrigen betrafen 46 Anträge sonstige Gründe (39%). Hierunter fallen insbesondere Anträge, bei denen die Antragsteller Beratungsfehler als Beschwerdegrund angegeben haben. Diese machen über die Hälfte der sonstigen Anträge aus. Die übrigen sonstigen Beschwerdegründe beruhten in der Regel auf sehr individuellen Anliegen der Antragsteller: So wurde die fehlende Offenlegung von Rückvergütungen oder mangelhafte bzw. fehlende Aufklärung gerügt. Weitere Anträge wurden mit dem wirtschaftlichen Misserfolg der Anlage begründet. In zwei Fällen ging es 2014 um die Zustimmung zur Übertragung der Anteile in erbrechtlichem Zusammenhang. In einem weiteren Fall war zu klären, in welcher Höhe die Fondsgesellschaft notwendige Auslagen zu tragen hat. Ein Fall betraf die Reichweite von geldwäscherechtlichen Pflichten. In drei Fällen blieb der Antragsgrund unbekannt. Entweder wurde beim Eingeben des Schlichtungsantrags in unserem Online-Formular der Antragsgrund gar nicht angegeben oder eine Begründung des Schlichtungsantrags wurde insgesamt nicht eingereicht. In diesen Fällen nehmen wir Kontakt mit dem Antragsteller auf und bitten um Konkretisierung des Antragsgrunds. In einigen Fällen wurde der Antrag dann nicht weiterverfolgt. Manchmal ergab sich schon aus der Antragschrift, dass wir als Ombudsstelle nicht für den Schlichtungsantrag zuständig waren. Dann wurde der Schlichtungsantrag entsprechend unserer Verfahrensordnung an den Antragsteller zurückgegeben. Eine weitere Ermittlung zum Schlichtungsgrund unterblieb wie üblich in diesen Fällen.

Auch im Jahr 2014 war der Anteil der Anfragen bei solchen Fonds am größten, deren wirtschaftliche Entwicklung nicht den im Verkaufsprospekt angegebenen Prognosen entsprach. Häufig wurde in diesen Fällen gleichzeitig eine Falschberatung gerügt. Die Antragsteller waren oft der Meinung, man hätte ihnen den betreffenden Fonds zu diesem Zeitpunkt nicht mehr anbieten dürfen.

Antragsgründe

117 Schlichtungsanträge in 2014:



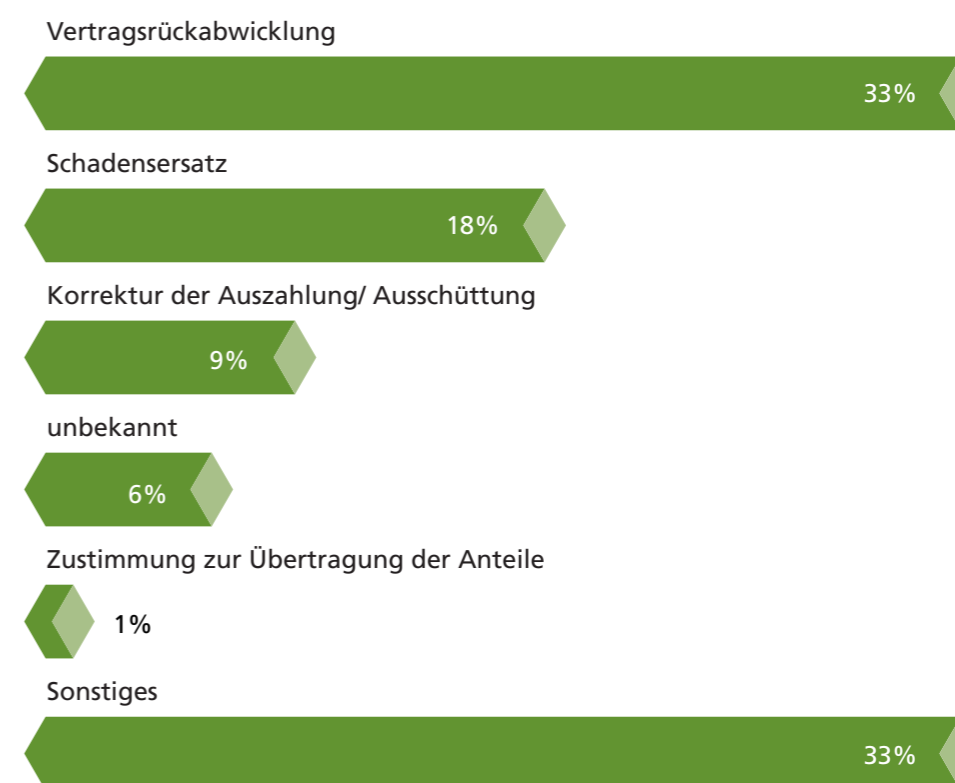
e. Antragsziele

Mit dem Schlichtungsantrag verfolgten die meisten Anleger das Ziel, einen wie auch immer gestalteten Ausgleich für die negative Entwicklung ihrer Anlage zu erhalten. Ähnlich wie im Vorjahr strebten die Anleger bei 33 Prozent der Anträge (39 Fälle) die Rückabwicklung ihrer Beteiligung an; in 18 Prozent der Fälle (21 Anträge) forderten die Antragsteller von den Antragsgegnern Schadenersatz. In geringerem Umfang als im Jahr 2013, nämlich in neun Prozent der Fälle (10 Anträge), forderten die Anleger die Korrektur der Auszahlung oder Ausschüttung.

Im Übrigen wurden verschiedene Begehren geäußert, bspw. wurde die Herausgabe von Anlegerdaten oder Auskunft über konkret bezahlte Provisionen beantragt. In zwei weiteren Fällen forderte der Testamentsvollstrecker die Übertragung der Anteile. Auch die Rückabwicklung wegen Geschäftsunfähigkeit war Antragsziel. Anleger forderten ebenfalls die Erstattung von Aufwendungen. Häufiges Anliegen war ferner die Übersendung von Geschäftsberichten oder des Prospekts. Schließlich wurde häufiger um Rat gebeten, wie man sich verhalten solle (z.B. ob eine Kündigung ausgesprochen werden solle oder nicht).

Antragsziele

117 Schlichtungsanträge in 2014:



f. Ausgang der Schlichtungsverfahren

Im Berichtsjahr 2014 konnten die meisten der Verfahren abgeschlossen werden, aber nicht alle. Insgesamt 24 Schlichtungsverfahren sind offen geblieben und wurden im Jahr 2015 weiter bearbeitet. Das liegt zum einen daran, dass viele Schlichtungsanträge erst im November oder Dezember 2014 bei der Ombudsstelle eingegangen waren. Zudem macht die Komplexität der Fälle recht häufig das wiederholte Einholen von Stellungnahmen erforderlich, was entsprechend längere Bearbeitungszeiten zur Folge hat.

Mit 17 noch offenen Verfahren aus dem Jahr 2013 wurden insgesamt 111 Verfahren im Jahr 2014 beendet.

aa.) Verfahrensabschlüsse in 2014

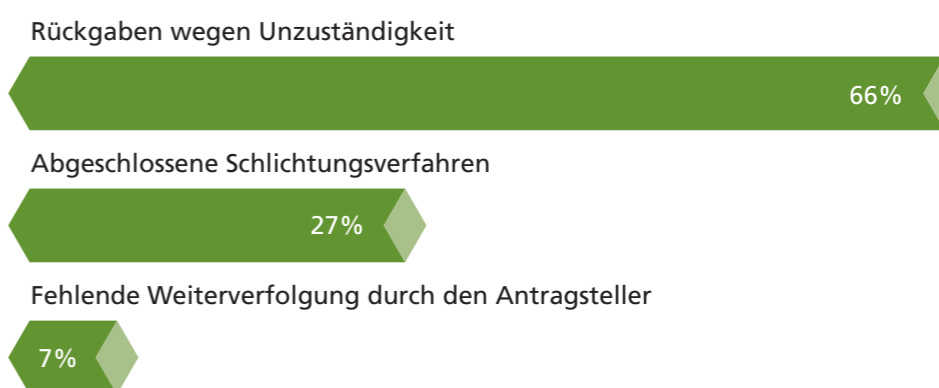
66 Prozent der Schlichtungsanträge (73 Fälle) mussten mangels Zuständigkeit der Ombudsstelle an den Antragsteller zurückgegeben werden. Hier konnte die Ombudsstelle nicht tätig werden, da sich die betroffenen Unternehmen nicht an dem Verfahren beteiligen.

In sieben Prozent der Fälle (18 Anträge) wurden die Schlichtungsanträge von den Antragstellern nicht weiter verfolgt, indem z.B. die angeforderten Unterlagen oder Vollmachten nicht vorgelegt oder der Antrag nicht näher begründet wurde, so dass die Verfahren geschlossen wurden.

Bei 30 der in 2014 abgeschlossenen Verfahren (27%) war eine Zuständigkeit der Ombudsstelle gegeben. Die nebenstehende Grafik zeigt den konkreten Ausgang dieser Verfahren.

Verfahrensabschlüsse in 2014

111 Verfahren:



bb.) Ausgang der in 2014 abgeschlossenen Schlichtungsverfahren

Die nebenstehende Grafik zeigt den konkreten Ausgang der 30 Schlichtungsverfahren in Prozent, für die die Ombudsstelle zuständig war und die im Berichtsjahr abgeschlossen werden konnten.

In neun Fällen führte schon allein die Einschaltung der Ombudsstelle dazu, dass sich die Parteien einigten bzw. dem Schlichtungsantrag durch den Antragsgegner abgeholfen wurde, ohne dass eine Entscheidung der Ombudsperson notwendig wurde.

Im Berichtsjahr entschied die Ombudsperson in insgesamt 21 Fällen:

Es erging ein Schlichtungsvorschlag, der von beiden Parteien angenommen wurde, in dem zugunsten des Antragstellers entschieden wurde, dass Rechtsberatungskosten, die der Fondsgesellschaft auferlegt wurden, nur teilweise gerechtfertigt und von der Antragsgegnerin zu tragen waren.

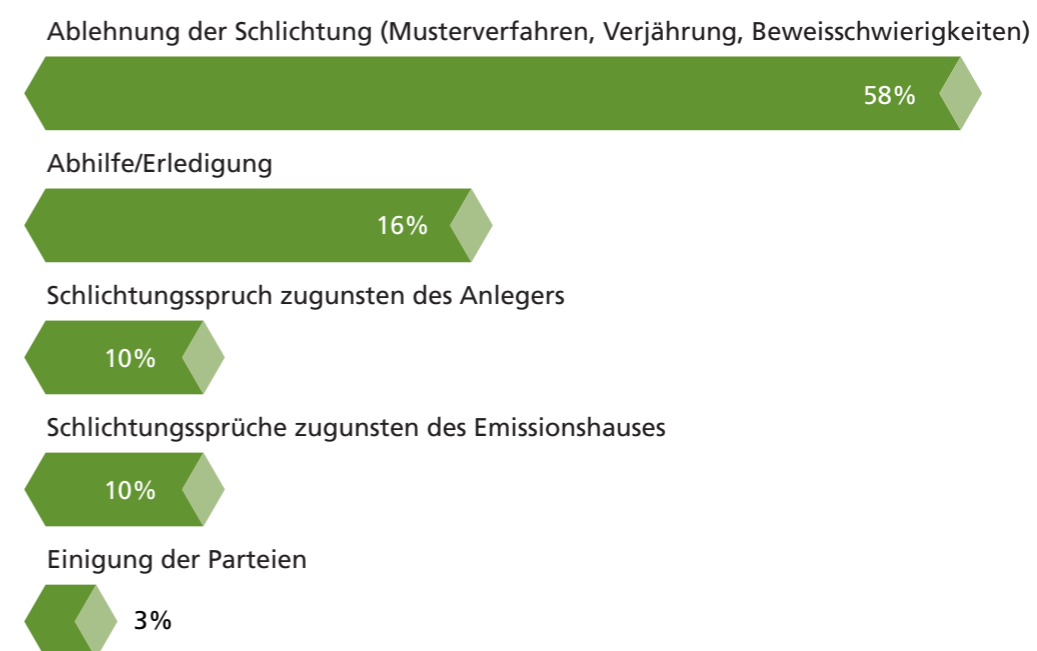
Zwei Schlichtungssprüche ergingen ohne Bindungswirkung zugunsten der Antragsteller. Der eine Fall betraf die verweigerte Zustimmung des Treuhänders zum Verkauf der Beteiligung auf dem Zweitmarkt; in dem anderen Fall ging es um die Eintragung des Testamentsvollstreckers in das Handelsregister.

Ein Schlichtungsspruch erging zugunsten eines Antragstellers mit Bindungswirkung, der Antragsgegner wurde verpflichtet, vom Antragsteller begehrte Informationen zu erteilen.

Drei Schlichtungssprüche wurden zugunsten der Antragsgegner entschieden. Hierbei ging es um den Umfang geldwäscherechtlicher Identifizierungspflichten des Treuhänders, die Zulässigkeit einer Verlängerung der Fondslaufzeit sowie um die Frage, welcher Stichtag für die Berechnung der Verzinsung als maßgeblich anzusehen war.

In den restlichen 15 Fällen wurden die Schlichtungsanträge als unzulässig abgewiesen, überwiegend weil sie sogenannte Musterverfahren nach der Verfahrensordnung betrafen. Ein solches Musterverfahren liegt z.B. dann vor, wenn Prospektfehler vom Antragsteller moniert werden, von denen eine Vielzahl von Anlegern betroffen wäre. Das Schlichtungsverfahren soll nicht dazu dienen, in diesen Fällen rechtsgrundsätzliche Entscheidungen zu treffen. Dies bleibt den Gerichten vorbehalten. Vielmehr ist es Ziel des Verfahrens, in individuellen Streitigkeiten verträgliche Lösungen für die Beteiligten zu finden. Weitere Verfahren konnten aufgrund von Beweisschwierigkeiten oder eingetretener Verjährung nicht von der Ombudsperson entschieden werden.

Ausgang der in 2014 abgeschlossenen Schlichtungsverfahren



IV. Fallsammlung

g. Verfahrensdauer

Die Ombudsstelle schloss ein Drittel aller Verfahren im Berichtsjahr 2014 innerhalb von zehn Tagen ab. 40 Prozent aller Fälle wurde innerhalb eines Monats bearbeitet. Die Hälfte aller Fälle war länger als 60 Tage in Bearbeitung. Hierzu ist anzumerken, dass nach der Verfahrensordnung zunächst der Antragsgegnerin ein Monat Zeit zur Stellungnahme einzuräumen ist und darauf wiederum dem Antragsteller ein Monat Zeit eingeräumt wird, hierauf zu reagieren.

Durchschnittlich brauchte die Ombudsperson bis zu einer Entscheidung des Ombudsverfahrens durch einen Schlichtungspruch oder Schlichtungsvorschlag 115 Tage. Dass manche Verfahren deutlich länger dauerten als andere, lag häufig daran, dass die Ombudsperson z.B. zusätzlich zu den beiderseitigen Stellungnahmen noch weitere Informationen einholen musste.

4. Auswertung

Insgesamt ist 2014 die Anzahl an Schlichtungsanträgen im Vergleich zum Vorjahr weiter angestiegen. Das zeigt, dass sich die Ombudsstelle als Ansprechpartner in Streitfragen etabliert hat.

Auch in diesem Berichtsjahr konnte die Ombudsstelle zahlreichen Anlegern helfen, insbesondere, wenn der geschilderte Sachverhalt besonders gelagert und individuelle Streitigkeiten gegeben waren. In diesen Fällen konnten langwierige, kostenintensive Gerichtsverfahren vermieden werden.

Aber auch in den anderen Fällen ist es den Antragstellern meist schon eine wichtige Hilfestellung, sich mit ihrem Begehren an eine neutrale, unabhängige Stelle wenden zu können. Über das Ombudsverfahren können sie sich mit den Argumenten der Antragsgegner konzentriert auseinandersetzen und ihre Erfolgsaussichten besser einschätzen. So tragen auch für den Antragsteller erfolglose Schlichtungsanträge meist dennoch zur Klärung von Fragen und zu einem besseren Verständnis der Sachverhalte bei. Auch das ist eine wichtige Aufgabe der Ombudsstelle, die sie gerne und engagiert wahrnimmt.

Wie in jedem Jahr gab es auch 2014 Fälle, in denen der Antragsteller sein Antragsziel nicht erreichen konnte, weil es sich dabei häufig um Musterverfahren, zumeist wegen geltend gemachter Prospektfehler, handelte. An dieser Stelle gerät das Ombudswesen naturgemäß an seine Grenze, weil es nach wie vor ausschließlich der Klärung individueller Streitigkeiten ohne Mustercharakter vorbehalten ist.

Oft begehren Anleger mit ihren Anträgen auch die Rückzahlung der eingebrachten Einlage ohne finanziellen Verlust. Dies ist mit einer Schlichtung im Sinne einer Verständigung jedoch regelmäßig kaum zu erreichen.

Im Rahmen der Schlichtungsarbeit beschäftigt sich die Ombudsperson mit Rechtsfragen aus sehr unterschiedlichen Rechtsgebieten. Dies veranschaulichen die nachfolgenden Beispielfälle:

1. Frühe Einigung im Rahmen des Schlichtungsverfahrens

Der Antragsteller beteiligte sich als Treugeber an einem Schiffsfonds. Die Beteiligung sah vor, dass der Antragsteller über einen Zeitraum von fünf Jahren Investitionen in Form von Raten leistete. Der Fonds wurde zu einem Zeitpunkt aufgelegt, zu dem das neue Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB) noch nicht in Kraft getreten war. Das KAGB sieht eine umfassende Regulierung der Verwaltungsgesellschaften des Fonds vor und regelt die Anforderungen, die die Verwaltungsgesellschaften in Bezug auf die Portfolioverwaltung und das Risikomanagement zu erfüllen haben. Zudem ist eine Verwahrstelle zu beauftragen, die die Verwendung der Fondsgelder zu beaufsichtigen hat. Die Verwaltungsgesellschaften selbst werden von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht beaufsichtigt. Das KAGB sieht bestimmte Bestandsschutzregelungen für geschlossenen Fonds vor, die vor Inkrafttreten des KAGB aufgelegt wurden. Dies trägt dem Problem Rechnung, dass die mit der Regulierung verbundenen Kosten bei Auflegung des Fonds nicht berücksichtigt werden konnten. Voraussetzung für den Bestandsschutz ist neben dem Zeitpunkt der Auflage des Fonds aber insbesondere, dass keine Investitionen mehr nach dem Stichtag des Inkrafttretens des KAGB für den Fonds getätigt werden.

Aufgrund des Inkrafttretens des KAGB teilte die Treuhänderin dem Antragsteller im Juli 2013 mit, dass die Investitionsphase im Interesse der Anleger vorzeitig beendet werde, um Mehrkosten zu vermeiden. Demnach seien nur Raten bis Juli 2013 zu berücksichtigen.

Der Antragsteller hatte zu diesem Zeitpunkt bereits Raten im Voraus erbracht, die er daraufhin von der Treuhänderin zurückverlangte. Die Antragsgegnerin, die Fondsgesellschaft, verweigerte die Rückzahlung unter Hinweis darauf, dass der Antragsteller durch die Zahlung der noch nicht fälligen Raten die vollständige Pflichteinlage erbracht habe und eine nachträgliche Reduzierung der Pflichteinlage nicht möglich sei.

Die Angelegenheit ließ sich mittels des Ombudsverfahrens klären und der Antragsteller erhielt seine vorzeitig gezahlten Raten zurück.

2. Musterverfahren

Der Antragsteller beteiligte sich als Treuhandkommanditist an einem geschlossenen Schiffsfonds der nicht in den Anwendungsbereich des KAGB fällt (sogenannter Altfonds).

Mit seinem Schlichtungsantrag machte der Antragsteller mögliche Prospekthaftungsansprüche geltend und verlangte Rückabwicklung seiner Beteiligung. Als Schaden reklamierte er den vollständigen Verlust seiner Beteiligung.

Unter anderem machte er geltend, der Prospekt habe keine Angaben dazu enthalten, dass 30 Prozent des von ihm eingezahlten Geldes nicht für den Kauf der Schiffe vorgesehen gewesen seien, dass 26,5 Prozent des von ihm investierten Kapitals für den Vertrieb aufgewendet würden, dass die Ausweisung des Agio gefehlt habe und die Hinweise auf die eingeschränkte Veräußerbarkeit der Anteile nicht den gesetzlichen Anforderungen entsprochen habe.

Der Schlichtungsantrag hatte im Ergebnis keinen Erfolg, da der Antrag einen sogenannten Altfonds und einen unzulässigen Verfahrensgegenstand nach § 25 Abs. 2 der Verfahrensordnung betraf. Denn es handelte sich um ein sogenanntes Musterverfahren.

Nach der Verfahrensordnung soll bei Altfonds (vgl. II. 3. b) die Schlichtung abgelehnt werden, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Antragsgegner Schlichtungsanträge eingereicht werden.

Diese Voraussetzungen waren im betreffenden Fall zu bejahen, denn haftungsbegründende Prospektfehler, wie sie der Antragsteller vortrug, betreffen niemals die Beurteilung eines individuellen Anliegens. Vielmehr handelt es sich hierbei um die Entscheidung einer Problemlage, bei der mit einer Vielzahl von gleichgelagerten Anträgen zu rechnen wäre. Eine Entscheidung über den Schlichtungsantrag wäre wegen der Begründung aus dem Verkaufsprospekt für alle Anleger von rechtlicher und/oder wirtschaftlicher Bedeutung.

Die Ombudsstelle wäre zwar für eine Vielzahl gleichgelagerter Schlichtungsanträge zuständig und hätte darüber zu befinden, wenn es um individuelle, also einen einzelnen Anleger jeweils durch besondere Konstellationen treffende Auswirkungen ginge. Hier hätte die Entscheidung über die mögliche Fehlerhaftigkeit des Prospekts jedoch Auswirkungen für alle anderen Anleger des betreffenden Fonds.

Entscheidungen von derartiger Tragweite sollen aber nach dem Grundverständnis des Schlichtungswesens als individuellem System der Hilfe für Anleger und der ausdrücklichen Regelung in der Verfahrensordnung der ordentlichen Gerichtsbarkeit, also der Klärung vor den staatlichen Gerichten vorbehalten bleiben, weil in einem solchen Verfahren auch die Möglichkeit der Beteiligung anderer betroffener Anleger besteht. Das Schlichtungsverfahren wurde daher abgelehnt und der Antragsteller auf das ordentliche Gerichtsverfahren verwiesen.

3. Verjährung

Der Antragsteller beteiligte sich vor 2007 aufgrund eines Prospekts und einer Werbeschrift aus 2003 durch eine Treuhandgesellschaft an einem Zweitmarktfonds.

Seit 2007 befand er sich mit der Treuhandgesellschaft in Korrespondenz bezüglich seiner Beteiligung, da er sich durch Prospektangaben getäuscht fühlte.

Die Fondsgesellschaft befand sich zum Zeitpunkt des Schlichtungsverfahrens in Abwicklung.

Der Antragsteller berief sich auf Täuschungen im Verkaufsprospekt bspw. hinsichtlich der Höhe der Rückvergütung und begehrte mit seinem Antrag Sanktionen gegenüber der Antragsgegnerin, unter anderem auch in der Form einer Entschädigung.

Die Antragsgegnerin berief sich auf Verjährung, da die Vorgänge dem Antragsteller bereits seit 2007 bekannt gewesen seien.

Der Schlichtungsantrag scheiterte aus zwei Gründen:

Die Ombudsperson befand zum einen, dass Verjährung eingetreten sei, weil der Antragsteller die von ihm als irreführend und unvollständig behaupteten Angaben aus dem Prospekt bereits seit spätestens 2008 kannte.

Bis zum 31. Mai 2012 verjährten solche Ansprüche nach § 13 Abs.1 Nr. 3 VerkProspG i.V.m. § 46 BörsG in einem Jahr seit Kenntnis, spätestens jedoch drei Jahre nach Veröffentlichung des Prospekts, womit die geltend gemachten Ansprüche längst vor Eingang der Antragschrift verjährt waren.

Zudem betraf der Antrag einen unzulässigen Verfahrensgegenstand, weshalb das Verfahren ohnehin abzulehnen war. Denn es handelte sich wie in Fall 2.) um einen Tatbestand, der die Entscheidung einer Problemlage betrifft, bei der mit einer Vielzahl von gleichgelagerten Anträgen zu rechnen wäre.

4. Zu geringe Ausschüttungen

Die Antragstellerin hatte sich mit einer Einlage von 20.000 Euro zuzüglich Agio als Treuhandkommanditistin an einem geschlossenen Schiffsfonds beteiligt.

Zeitgleich mit der Beitrittserklärung der Treuhänderin wurde die Antragstellerin zur Leistung der ersten Rate gemäß der Beitrittserklärung aufgefordert. Das Schreiben enthielt auch einen Hinweis auf den Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts.

Die Antragstellerin leistete nach Aufforderung die vorgesehenen Einlagen.

Im August 2013 berechnete die Antragsgegnerin die zeitanteiligen Ausschüttungen für 2012 und 2013 zuzüglich Zinsen ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit des Beitritts.

Die Antragstellerin beanstandete mit ihrem Schlichtungsantrag die ihrer Auffassung nach zu geringe Höhe der Ausschüttungen. Genau genommen ging es ihr dabei um einen Fehlbetrag von rund 35 Euro, was sie auf die Zinsberechnung für einen falschen Zeitraum zurückführte. Die Antragsgegnerin verwies in ihrer Stellungnahme auf die konkreten Angaben im Prospekt, deren Kenntnisnahme die Antragstellerin vor ihrem Beitritt bestätigt hatte.

Die Ombudsperson entschied, dass die vertraglichen Vereinbarungen der Parteien nicht die Zahlung der verlangten, wenn auch sehr kleinen, Summe rechtfertigten. Denn die Zahlung hätte auch Folgen für die übrigen Gesellschafter, da ein Ausgleich auch bei diesen zu Divergenzen führen würde.

Eine fehlerhafte Berechnung der Antragsgegnerin ergebe sich weder aus dem Prospekt, noch aus den Vertragsvereinbarungen.

Die Antragsgegnerin habe den der Antragstellerin zustehenden Betrag korrekt berechnet, denn eine Verzinsungspflicht sei erst nach dem Datum des Wirksamwerdens des Beitritts entstanden, das der Antragstellerin auch mit der ersten Zahlungsaufforderung mitgeteilt worden sei.

5. Beweisschwierigkeiten

Der Antragsteller beteiligte sich nach Beratung durch einen ihm bekannten Anlageberater über die Antragsgegnerin als Treuhänderin mit Einlagen von 18.000 und 26.000 Euro an einem geschlossenen Schiffsfonds.

Hintergrund der Beteiligung war eine finanzielle Absicherung seiner teilweise nicht bei ihm lebenden Kinder, denen er die Beteiligung schenkungsweise übertragen wollte. Diese Absicht war dem Vermittler bekannt und wurde auch der Antragsgegnerin durch gesondertes Schreiben mitgeteilt.

Die Übertragung auf das eine Kind scheiterte an der fehlenden Zustimmung der sorgeberechtigten Mutter, die Übertragung auf das andere war mit erheblichen finanziellen Aufwendungen verbunden wegen juristischer Probleme wie der Bestellung eines Ergänzungspflegers.

Der Antragsteller verlangte von der Antragsgegnerin Schadensersatz mit der Begründung, die Antragsgegnerin müsse sich nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs das Verhalten des von ihr in den Vertrieb des Anlagefonds eingeschalteten Vermittlers zurechnen lassen. Der Vermittler habe ihm erklärt, die schenkungsweise Übertragung sei problemlos und im Übrigen seien auch schon die Beitrittserklärungen mit Angaben zu Namen und Alter der Kinder an die Antragsgegnerin übersandt worden.

Zudem habe der Vermittler ihn unzureichend über das Risiko der Anlage informiert. Den Prospekt habe er nicht lesen können, weil ihm dieser erst zeitgleich mit der Beitrittserklärung zur Verfügung gestellt worden sei.

Die Antragsgegnerin widersprach den Vorwürfen vollumfänglich. Sie sei zum einen nicht mit dem Vertrieb beauftragt gewesen und müsse sich daher auch nicht das Verhalten des Vermittlers zurechnen lassen. Die behaupteten Angaben des Vermittlers bestritt sie.

Der Antragsteller habe um die rechtliche Komplexität gewusst, jedoch diesen Weg aufgrund des Wunsches zeitnah zu zeichnen, gewählt.

Eine Einigung der Parteien konnte nicht erzielt werden.

Im Ergebnis lehnte die Ombudsperson den Schlichtungsantrag wegen Unzulässigkeit ab.

Zwar sprach der vorgetragene Sachverhalt für einen Schadensersatzanspruch des Antragstellers, denn soweit sich der Vermittler tatsächlich im behaupteten Sinne geäußert hätte, wäre nach der Rechtsprechung des Bundesgerichtshofs eine Zurechnung in Betracht gekommen, weil die Antragsgegnerin dem Anschein nach den Vermittler in den Vertrieb eingeschaltet hatte.

Im Ergebnis scheiterte eine Entscheidung zugunsten des Anlegers daran, dass der Tatsachenkern, ob nämlich der Vermittler die behaupteten Angaben, die zur Täuschung des Antragstellers geführt haben sollten, tatsächlich gemacht hatte, sich nicht aufklären ließ. Zur Erreichung einer gesicherten Entscheidungsgrundlage hätte es einer Beweisaufnahme bedurft. Eine solche kam aber nach der Verfahrensordnung nicht in Betracht. Somit war kein Schlichtungsanspruch zugunsten des Antragstellers möglich.

6. Übertragung der Beteiligung/ Identifikationsprüfung nach Geldwäschegesetz

Der Antragsteller beehrte in seiner Funktion als Testamentsvollstrecker des verstorbenen Anlegers die Übertragung der Beteiligung an einem Infrastrukturfonds auf sich selbst.

Die Antragsgegnerin, die Treuhänderin der Fondsgesellschaft, stellte die Übertragung der Anteile unter die Bedingung, dass der Antragsteller einen Identifikationsnachweis entsprechend den Anforderungen des Geldwäschegesetzes vorlegte, weil es sich bei der Umschreibung der Beteiligung um eine Transaktion im Sinne des Geldwäschegesetzes handele. Dies lehnte der Antragsteller unter Hinweis darauf ab, dass er nicht den Regelungen des Geldwäschegesetzes unterliege und der Antragsgegnerin eine ausreichende Identifikation seiner Person anhand der vorgelegten Urkunden möglich sei und forderte ein Anerkenntnis der Antragsgegnerin. Er empfand die Forderung der Antragsgegnerin als Schikane.

Die Ombudsperson entschied zugunsten der Antragsgegnerin, dass der Antrag keinen Erfolg hat. Bei dem Verlangen nach einem Identifikationsnachweis handele es sich um eine zulässige, den Anforderungen des Geldwäschegesetzes entsprechende Forderung der Antragsgegnerin. Die Antragsgegnerin zähle zu den Verpflichteten des Geldwäschegesetzes und habe die Identität des Geschäftspartners anhand von Vor- und Nachname, Geburtsort und -datum, Staatsangehörigkeit und Meldeanschrift durch Überprüfung des Lichtbildausweises zu prüfen (§ 4 Geldwäschegesetz). Ist der Geschäftspartner bei dem Geschäft nicht anwesend, bestehe nach dem Geldwäschegesetz eine erhöhte Sorgfaltspflicht z.B. durch Vorlage einer beglaubigten Kopie des Personalausweises. Diese Voraussetzungen seien aber mit den vom Antragsteller vorgelegten Unterlagen nicht erfüllt, denn es fehle sowohl ein Lichtbild als auch die Angabe des Geburtsortes.

Da der Antragsgegnerin bei Zuwiderhandeln gegen ihre Prüfpflichten Sanktionen nach § 17 Geldwäschegesetz drohten, konnte ihr Verhalten auch nicht als Schikane gewertet werden.

V. Austausch mit anderen Schlichtungsstellen

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. arbeitete auch im Jahr 2014 mit anderen Schlichtungsstellen der deutschen Finanzbranche zusammen und tauschte sich regelmäßig über grundsätzliche Fragen zum Schlichtungswesen aus.

Dazu gehörte auch die Teilnahme an Veranstaltungen, die dem Erfahrungsaustausch der Schlichter dienen, z.B. dem Schlichtertreffen im Dezember 2014, das die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) in Bonn durchführte. In diesem Rahmen berichteten wir im Rahmen eines Vortrags über die Entwicklungen, die aus dem Inkrafttreten des KAGB entstanden sind und den damit verbundenen Auswirkungen auf unsere Tätigkeit.

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. hat auch an dem Verbraucherschutzforum, das die BaFin ebenfalls im Dezember 2014 durchführte, teilgenommen, bei dem die Entwicklungen des kollektiven und europäischen Verbraucherschutzes ein besonderes Thema waren.

Nicht zuletzt war die Ombudsstelle Geschlossene Fonds auf dem bsi Summit in Frankfurt am Main im Februar 2015 vertreten, wo sich Unternehmen der Sachwertinvestmentbranche wie Anbieter Geschlossener Fonds, Fondsmanager und Verwalter jährlich zum Austausch treffen.

Während sich die Ombudsstelle Geschlossene Fonds um die produktbezogenen Streitigkeiten mit den Anbietern, Verwaltern und Fondsgesellschaften kümmert, sind für Streitigkeiten, die sich auf mögliches Fehlverhalten im Rahmen der Beratung oder Vermittlung der Beteiligungen durch die Anlageberater bzw. -vermittler beziehen, die Schlichtungsstellen der Banken zuständig. Auch kommt es immer wieder vor, dass sich Anleger offener Fonds an uns wenden, bei denen die Rücknahme der Anteile ausgesetzt wurde und die damit „geschlossen“ wurden. Gleichwohl ändert sich durch diesen Umstand an der rechtlichen Einordnung des offenen Fonds als Investmentvermögen nichts; es handelt sich um unterschiedliche Produkte.

Für die Anleger ist es häufig nicht ganz einfach, die für ihre Beschwerde zuständige Stelle ausfindig zu machen. Alle Schlichtungsstellen unterstützen die Anleger aber dabei, den richtigen Adressaten zu finden. So besteht ein enger Austausch mit den Schlichtungsstellen der Banken und Sparkassen sowie mit der beim BVI Bundesverband Investment und Assetmanagement e.V. eingerichteten Ombudsstelle für Investmentfonds. Im Anhang dieses Berichts finden Sie eine Auflistung der Schlichtungsstellen aus dem Finanzbereich.

Seit Ende des Berichtsjahres ist die Ombudsstelle Geschlossene Fonds, wie bereits im Vorwort erwähnt, zudem Mitglied von FIN-Net, dem europäischen Netzwerk von Schlichtungsstellen der Finanzbranche.

VI. Ausblick

Die unmittelbare Zukunft der Ombudsstelle steht ganz im Zeichen des neuen Verbraucherstreitbeilegungsgesetz (VSBG), das wir bereits jetzt mit großem Interesse verfolgen. Unsere Schlichtungsstelle wird nach Inkrafttreten des Gesetzes 12 Monate Zeit haben, ihre Verfahrensordnung anzupassen und sich als Schlichtungsstelle nach dem VSBG anerkennen zu lassen. Da die Ombudsstelle die Anforderungen des VSBG bereits jetzt schon weitgehend erfüllt, erwarten wir aber keine erheblichen oder grundsätzlichen Änderungen

Mit besonderem Interesse werden wir die im Verbraucherstreitbeilegungsgesetz vorgesehene Einrichtung von Universalschlichtungsstellen beobachten. Sie sollen ein umfassendes Angebot an Möglichkeiten der außergerichtlichen Streitbeilegung im Sinne der Richtlinie schaffen. Und sie erfassen künftig auch die Schlichtungsbegehren, die sich auf Fonds beziehen, die vor Gründung der Ombudsstelle aufgelegt worden sind. Vor diesem Hintergrund ist denkbar, dass sich noch mehr Mitglieder als bisher dazu entschließen, ihre vor Gründung der Ombudsstelle aufgelegten Fonds bei der Ombudsstelle anzuschließen.

Auch die Finanzmarktwächter sind ein Thema, mit dem sich die Ombudsstelle beschäftigen wird. Der Startschuss zu diesem Projekt fiel bereits im Oktober 2014. Die Finanzmarktwächter sollen jeweils einen Teilbereich des Finanzmarktes mittels statistischer Erfassung und Auswertung daraufhin beobachten, ob sich bei bestimmten Produkten besonders viele Verbraucher mit Anfragen oder Beschwerden an die Verbraucherzentralen wenden. Im Bereich des grauen Kapitalmarktes, zudem auch die geschlossenen Fonds vor Inkrafttreten des KAGB gehören, nimmt diese Position die Verbraucherzentrale Hessen ein.

Im laufenden und künftigen Jahr rechnen wir zudem mit einem weiteren Zuwachs an angeschlossenen Unternehmen, der unmittelbar mit dem KAGB in Verbindung steht. Zwölf Kapitalverwaltungsgesellschaften haben sich dem Ombudsverfahren bereits angeschlossen.

Ziel der Ombudsstelle wird es sein, ihre Position als Schlichtungsstelle im Zusammenhang mit individuellen Streitigkeiten rund um geschlossene Fonds und geschlossene Investmentvermögen weiter auszubauen. Dafür werden wir weiterhin möglichst viele Unternehmen dazu ansprechen, sich dem Ombudsverfahren anzuschließen. Und wir werden uns im Rahmen der aktuellen Gesetzgebungsverfahren nachhaltig für eine umfassende Stärkung des Verbraucherschutzes einsetzen.

Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds (e.V.)

zuletzt neugefasst durch Beschluss der Mitgliederversammlung vom 18. Juni 2014

Präambel

Die Ombudsstelle dient dem Zweck, durch Schlichtungsverfahren Streitigkeiten zwischen Verbrauchern und Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie anderen Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, nach Maßgabe dieser Verfahrensordnung außergerichtlich einvernehmlich beizulegen.

Die Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie die anderen Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben, sind zur Mitwirkung an jedem sie betreffenden Schlichtungsverfahren verpflichtet. Das einvernehmliche Schlichtungsverfahren der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. hemmt die Verjährung nach Maßgabe des § 204 Absatz 1 Nummer 4 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (BGB).

Ein Schlichtungsspruch gilt nur zwischen den am Schlichtungsverfahren beteiligten Parteien und hat keinerlei Bindungs- oder Indizwirkung für ähnlich gelagerte Fälle.

Abschnitt 1 | Die Ombudspersonen

§ 1 Bestellung

(1) Die Ombudspersonen werden vom Vorstand der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. (Vorstand) bestellt. Die Bestellung erfordert eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand.

(2) Eine Ombudsperson wird vor der Bestellung durch den Vorstand nominiert. Vorschläge für die Nominierung werden jederzeit entgegengenommen. Der Vorstand teilt den Mitgliedsunternehmen und der Verbraucherzentrale Bundesverband e.V. (vzbv) den Namen und den beruflichen Werdegang der als Ombudsperson vorgesehenen Person mit. Werden von diesen innerhalb von zwei Monaten schriftlich Tatsachen vorgetragen, welche die Qualifikation oder Unparteilichkeit einer vorgesehenen Person in Frage stellen, prüft der Vorstand, ob diese Bedenken begründet sind. Ist dies der Fall, wählt er eine andere Person aus. Die Sätze 2, 3 und 4 gelten entsprechend.

§ 2 Amtszeit

Die Ombudspersonen werden für die Dauer von drei Jahren bestellt. Ihre Bestellung kann wiederholt werden.

§ 3 Abberufung

(1) Eine Ombudsperson kann vor Ablauf ihrer Amtszeit vom Vorstand nur abberufen werden, wenn:

1. Tatsachen vorliegen, die eine unabhängige Erledigung ihrer Schlichtertätigkeit nicht mehr erwarten lassen,
2. die Ombudsperson nicht nur vorübergehend an der Ausübung des Amtes gehindert ist oder
3. ein vergleichbar wichtiger Grund vorliegt.

Ein vergleichbar wichtiger Grund im Sinne von Satz 1 Nummer 3 ist insbesondere dann gegeben, wenn die Ombudsperson eine Tätigkeit aufnimmt, die geeignet ist, die Unparteilichkeit der Amtsführung zu beeinträchtigen. Die Ombudspersonen dürfen Vorträge halten, wissenschaftliche Arbeiten erstellen und veröffentlichen, sofern dies nicht die Unparteilichkeit der Amtsführung beeinträchtigt.

(2) Für die Abberufung ist eine Zweidrittelmehrheit im Vorstand erforderlich.

§ 4 Qualifikation, Unabhängigkeit und Unparteilichkeit

(1) Die Ombudspersonen müssen die für ihre Aufgabe erforderliche Befähigung, Fachkompetenz und Erfahrung haben. Sie müssen die Befähigung zum Richteramt haben und über eine mindestens dreijährige juristische Berufserfahrung verfügen.

(2) Die Ombudspersonen sind in ihrer Eigenschaft als Schlichter unabhängig und nicht an Weisungen gebunden.

(3) Die Ombudspersonen dürfen in den letzten fünf Jahren vor Amtsantritt weder beim bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V., noch beim Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V., noch bei einem Unternehmen beschäftigt gewesen sein, das diesen Vereinen angehört oder das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat, noch Berater für ein solches Unternehmen gewesen sein. Sie dürfen in den letzten fünf Jahren vor Antritt des Amtes auch nicht als Anlagevermittler bzw. Anlageberater für Investmentvermögen und/oder Vermögensanlagen tätig gewesen sein.

(4) Eine Ombudsperson darf nicht bei Streitigkeiten tätig werden, wenn ein Grund vorliegt, der Misstrauen in ihre Unparteilichkeit rechtfertigt. Über solche Streitigkeiten entscheidet ihr Vertreter.

§ 5 Bestellung mehrerer Personen, Vertretung und Geschäftsverteilungsplan

(1) Die Ombudsstelle ist mit mindestens zwei Ombudspersonen zu besetzen.

(2) Für jede Ombudsperson ist eine andere Ombudsperson als Vertreter zu bestellen. Sind nur zwei Ombudspersonen bestellt, vertreten sich diese wechselseitig.

(3) Der Vorstand legt die Geschäftsverteilung einschließlich der Vertretungsregelungen im Einvernehmen mit den Ombudspersonen vor jedem Geschäftsjahr fest. Eine Änderung der Geschäftsverteilung während des Geschäftsjahrs ist nur aus besonderem Grund zulässig.

Abschnitt 2 | Die Geschäftsstelle

§ 6 Einrichtung; Aufgaben und Befugnisse

(1) Bei der Ombudsstelle wird eine Geschäftsstelle eingerichtet.

(2) Die Geschäftsstelle hat die Aufgabe, alle Verwaltungsvorgänge zum Schlichtungsverfahren durchzuführen und die Be-

teiligten über den Verfahrensgang zu informieren. Die Geschäftsstelle wirkt auf eine schnelle Beilegung von Streitigkeiten hin. In der Geschäftsstelle ist für jedes Verfahren eine Akte anzulegen. Die Akten müssen fünf Jahre aufbewahrt werden.

Abschnitt 3 | Die Beteiligten

§ 7 Antragsteller

Antragsteller können nur Verbraucher nach § 13 BGB sein.

§ 8 Antragsgegner

Antragsgegner können sein:

1. Mitgliedsunternehmen des Vereins Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.,
2. andere Unternehmen, die sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen haben.

Abschnitt 4 | Das Schlichtungsverfahren

§ 9 Schlichtungsantrag

(1) Der Schlichtungsantrag ist in Textform unter kurzer Schilderung des Sachverhalts bei der Geschäftsstelle einzureichen. Die zum Verständnis der Streitigkeit erforderlichen Unterlagen sind dem Antrag beizufügen. Der Antragsteller hat zu versichern, dass

1. er in der Streitigkeit noch kein Gericht angerufen hat,
2. er keinen Antrag auf Prozesskostenhilfe gestellt hat, der abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsfolge keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
3. die Streitigkeit nicht bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer anderen Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war und
4. auch kein außergerichtlicher Vergleich in der Streitigkeit abgeschlossen worden ist.

(2) Die Geschäftsstelle bestätigt dem Antragsteller den Eingang des Schlichtungsantrages.

§ 10 Prüfung durch die Geschäftsstelle

(1) Die Geschäftsstelle prüft, ob der Antragsgegner Mitgliedsunternehmen der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. oder ein anderes Unternehmen ist, das sich dem Schlichtungsverfahren angeschlossen hat. Ist dies nicht der Fall, wird der Antragsteller über die Unzuständigkeit informiert. Soweit die Zuständigkeit einer anderen Schlichtungsstelle in Frage kommt, leitet die Geschäftsstelle den Antrag unter Benachrichtigung des Antragstellers weiter. Fehlt es an einer ersichtlich zuständigen Schlichtungsstelle, sendet sie den Schlichtungsantrag an den Antragsteller zurück.

(2) Ist der Schlichtungsantrag nicht formgerecht eingereicht oder fehlen die nach § 9 Absatz 1 erforderlichen Angaben oder Unterlagen, so teilt die Geschäftsstelle dies dem Antragsteller

mit und fordert ihn auf, die Mängel innerhalb eines Monats zu beheben. Werden die Mängel nicht fristgerecht behoben, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass ein Schlichtungsverfahren nicht durchgeführt werden kann.

§ 11 Schlichtungsverfahren bei der Ombudsperson

(1) Das Schlichtungsverfahren findet vor einer Ombudsperson statt.

(2) Antragsteller und Antragsgegner können sich im Schlichtungsverfahren vertreten lassen.

(3) Die Ombudsperson kann mehrere Schlichtungsverfahren zu einem Verfahren verbinden, wenn die Schlichtungsverfahren dieselbe Streitfrage und denselben Antragsgegner betreffen.

§ 12 Eröffnung des Schlichtungsverfahrens

Die Ombudsperson eröffnet das Schlichtungsverfahren, wenn

1. ein Antragsteller im Sinne des § 7 seinen Schlichtungsantrag gegen einen Antragsgegner im Sinne des § 8 richtet,
2. ein zulässiger Verfahrensgegenstand nach § 13 vorliegt und
3. keine Ablehnungsgründe nach § 14 vorliegen.

Andernfalls lehnt die Ombudsperson die Eröffnung ab. Die Ombudsperson teilt dem Antragsteller die Ablehnung schriftlich mit.

§ 13 Zulässiger Verfahrensgegenstand

Gegenstand des Verfahrens können alle Streitigkeiten sein, die im Zusammenhang mit den Vorschriften des Kapitalanlagegesetzbuches (KAGB) stehen.

§ 14 Ablehnungsgründe

Die Eröffnung eines Schlichtungsverfahrens wird abgelehnt, wenn

1. der Antragsteller kein Verbraucher nach § 13 BGB ist,
2. der Gegenstand des Schlichtungsantrags nicht im Zusammenhang mit den Vorschriften des KAGB steht,
3. der Gegenstand des Schlichtungsantrags bereits bei einem Gericht anhängig ist, in der Vergangenheit anhängig war oder vom Antragsteller während des Schlichtungsverfahrens anhängig gemacht wird,
4. die Streitigkeit durch einen außergerichtlichen Vergleich beigelegt ist,
5. ein Antrag auf Prozesskostenhilfe abgewiesen worden ist, weil die beabsichtigte Rechtsverfolgung keine hinreichende Aussicht auf Erfolg hat,
6. die Angelegenheit bereits Gegenstand eines Schlichtungsverfahrens vor einer Schlichtungs- oder Gütestelle, die Streitbeilegung betreibt, ist oder war, oder
7. der Anspruch bei Einreichung des Antrags bereits verjährt ist und der Antragsgegner sich auf die Verjährung beruft.

§ 15 Stellungnahme des Antragsgegners

(1) Die Geschäftsstelle übermittelt den Schlichtungsantrag dem Antragsgegner mit der Gelegenheit zur Stellungnahme innerhalb eines Monats nach Zugang des Schlichtungsantrags und unterrichtet den Antragsteller über die Übermittlung seines Antrages. Die Geschäftsstelle kann den Antragsgegner innerhalb eines weiteren Monats auffordern, Angaben und Unterlagen zu ergänzen.

(2) Gibt der Antragsgegner innerhalb der Frist nach Absatz 1 Satz 1 keine Stellungnahme ab, legt die Geschäftsstelle den Vorgang der Ombudsperson zur Entscheidung nach Lage der Akten vor.

(3) Eine Stellungnahme des Antragsgegners wird dem Antragsteller durch die Geschäftsstelle zugeleitet. Wenn der Antragsgegner in seiner Stellungnahme erklärt, dass er dem Anliegen des Antragstellers entsprechen wird, teilt die Geschäftsstelle dem Antragsteller mit, dass sich das Schlichtungsverfahren erledigt hat. Andernfalls hat die Geschäftsstelle den Antragsteller darauf hinzuweisen, dass er sich zu der Stellungnahme des Antragsgegners innerhalb eines Monats nach ihrem Zugang äußern kann. Ergibt sich aus der Stellungnahme des Antragsgegners, dass der Antragsteller seinen Schlichtungsantrag nicht ausreichend begründet oder erforderliche Unterlagen nicht vorgelegt hat oder dass Voraussetzungen für die Ablehnung der Schlichtung nach § 14 vorliegen, weist die Geschäftsstelle den Antragsteller gleichzeitig darauf hin und fordert ihn auf, die Mängel zu beheben.

§ 16 Vorlage bei der Ombudsperson

Nach Ablauf der Frist nach § 15 Absatz 3 legt die Geschäftsstelle den Vorgang der Ombudsperson vor, sofern sich der Schlichtungsantrag nicht in sonstiger Weise erledigt hat.

§ 17 Befugnisse der Ombudsperson

(1) Die Ombudsperson kann eine ergänzende Stellungnahme der Beteiligten zur Klärung der Sachlage und des Streitstandes anfordern, wenn ihr dies erforderlich erscheint. Sie kann die Beteiligten auch mündlich anhören. Soweit die Ombudsperson es für die weitere Aufklärung des Sach- und Streitgegenstandes für geboten hält, kann sie mit Hilfe der Geschäftsstelle Auskünfte bei einer Stelle in einem anderen Mitgliedsstaat der Europäischen Union oder Vertragsstaat des Abkommens über den Europäischen Wirtschaftsraum einholen, die für die außergerichtliche Beilegung vergleichbarer Streitigkeiten zuständig ist. Die eingegangenen Stellungnahmen und Auskünfte sind den Beteiligten zuzuleiten.

(2) Eine Beweisaufnahme führt die Ombudsperson nicht durch, es sei denn, der Beweis kann durch die Vorlage von Urkunden angetreten werden. Die Ombudsperson sieht mit entsprechendem Hinweis von der Schlichtung ab, wenn sie nach ordentlicher Prüfung zu dem Ergebnis gelangt, dass der Streit nur nach einer weitergehenden Beweisaufnahme in der Sache entschieden werden kann.

(3) Die Ombudsperson kann einen schriftlichen Schlichtungsspruch gemäß § 18 erlassen oder einen schriftlichen Schlichtungsvorschlag gemäß § 19 unterbreiten.

§ 18 Schlichtungsspruch

(1) Die Ombudsperson erlässt unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben einen Schlichtungsspruch zur angemessenen Beilegung der Streitigkeit der Beteiligten, wenn

1. der Gesamtwert des einzelnen Schlichtungsantrags den Betrag von 10.000 Euro nicht übersteigt und
2. keine Streitigkeit im Sinne von § 19 Absatz 1 vorliegt.

(2) Der Schlichtungsspruch ergeht schriftlich und ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Ombudsperson leitet den Schlichtungsspruch den Beteiligten unverzüglich zu.

(3) Der Antragsgegner ist an den Schlichtungsspruch gebunden, wenn der Antragsteller den Schlichtungsspruch angenommen hat.

(4) Der Antragsteller ist darauf hinzuweisen, dass er zur Annahme nicht verpflichtet ist und dass sein Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt. Der Antragsteller kann den Schlichtungsspruch innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Wenn der Antragsteller der Geschäftsstelle fristgerecht mitgeteilt hat, dass er den Schlichtungsspruch annimmt, wird dieser auch für ihn verbindlich (Einigung).

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen. Die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

§ 19 Schlichtungsvorschlag

(1) Bei Streitigkeiten,

1. bei denen der Gesamtwert des einzelnen Schlichtungsantrags den Betrag von 10.000 Euro übersteigt,
2. die Gesellschafterbeschlüsse des Antragsgegners,
3. die kaufmännische Entscheidungen, insbesondere aus der Geschäftsführung des Antragsgegners,
4. die die Klärung einer grundsätzlichen Rechtsfrage oder
5. die ein Musterverfahren

zum Gegenstand haben, ergeht kein Schlichtungsspruch der Ombudsperson. In diesen Fällen unterbreitet die Ombudsperson einen Schlichtungsvorschlag nach Maßgabe der folgenden Absätze. Ein Musterverfahren liegt vor, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf den Antragsgegner Schlichtungsanträge eingereicht werden.

(2) Liegen die Voraussetzungen für einen Schlichtungsanspruch nach § 18 Absatz 1 nicht vor, unterbreitet die Ombudsperson einen Schlichtungsvorschlag, durch den der Streit der Beteiligten unter Berücksichtigung der Sach- und Rechtslage und der Gebote von Treu und Glauben angemessen beigelegt werden kann.

(3) Der Schlichtungsvorschlag ergeht schriftlich und ist kurz und verständlich zu erläutern. Die Ombudsperson leitet den Schlichtungsvorschlag den Beteiligten unverzüglich zu. Die Beteiligten sind darauf hinzuweisen, dass sie zur Annahme nicht verpflichtet sind und dass das Recht, die Gerichte anzurufen, unberührt bleibt.

(4) Die Beteiligten können den Schlichtungsvorschlag innerhalb von sechs Wochen nach Zugang annehmen. Die Annahme erfolgt durch eine schriftliche Mitteilung an die Geschäftsstelle. Wenn alle Beteiligten der Geschäftsstelle fristgerecht mitgeteilt haben, dass sie den Vorschlag annehmen, wird dieser für sie verbindlich (Einigung).

(5) Nach Ablauf der Frist nach Absatz 4 teilt die Geschäftsstelle den Beteiligten das Ergebnis des Schlichtungsverfahrens mit. Kommt es nicht zu einer Einigung, ist die Mitteilung als Bescheinigung über einen erfolglosen Einigungsversuch nach § 15a Absatz 1 Satz 2 des Gesetzes betreffend die Einführung der Zivilprozessordnung zu bezeichnen. Die Namen der Beteiligten sind anzugeben. Mit der Mitteilung ist das Schlichtungsverfahren beendet.

Abschnitt 5 | Sonstiges

§ 20 Berechnung des Gesamtwerts des Schlichtungsantrags

Die Höhe des Gesamtwerts des Schlichtungsantrags nach § 18 Absatz 1 Nummer 1 und § 19 Absatz 1 Nummer 1 richtet sich nach der von dem Antragsteller behaupteten Forderung in ihrer gesamten Höhe. Das gilt auch dann, wenn der Antragsteller die behauptete Forderung nicht in ihrer gesamten Höhe geltend macht. Bei nicht bezifferten Ansprüchen setzt die Ombudsperson den Gesamtwert des Schlichtungsantrags nach pflichtgemäßem Ermessen fest.

§ 21 Kosten des Verfahrens

Das Verfahren bei der Schlichtungsstelle ist für den Antragsteller kostenfrei. Auslagen werden nicht erstattet.

§ 22 Verschwiegenheitspflicht

Die Ombudspersonen und ihre Mitarbeiter sowie die Mitarbeiter der Geschäftsstelle sind zur Verschwiegenheit über alle die Beteiligten betreffenden Tatsachen und Wertungen verpflichtet, von denen sie im Rahmen des Schlichtungsverfahrens Kenntnis erlangen, soweit sie nicht von dieser Pflicht entbunden werden. Sie haben eine entsprechende Verschwiegenheitsklärung zu unterschreiben.

§ 23 Tätigkeitsbericht; Auskunft- und Informationspflichten

(1) Die Ombudsstelle hat einmal im Jahr einen Tätigkeitsbericht zu veröffentlichen.

(2) Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste sowie die Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

(3) Die Ombudsstelle hat der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht auf Verlangen Auskünfte zu erteilen und Unterlagen vorzulegen.

Abschnitt 6 | Sonstige Streitigkeiten

§ 24 Unternehmen als Antragsteller

Abweichend von den §§ 12 und 14 können Antragsteller auch Unternehmen nach § 14 BGB sein.

§ 25 Streitigkeiten nach dem Vermögensanlagengesetz und dem Verkaufsprospektgesetz

(1) Abweichend von § 13 gelten die Vorschriften dieser Verfahrensordnung auch für Verfahren, die das durch eine Beteiligung an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG), des § 8f Absatz 1 Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung oder im Sinne des § 1 Absatz 2 Nummer 1 bis 2 VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung begründete rechtliche Verhältnis des Antragstellers zum Antragsgegner sowie alle mit der Verwaltung der Fondsbeteiligung des Antragstellers im Zusammenhang stehenden Sachverhalte zum Gegenstand haben, mit den folgenden Maßgaben:

1. Antragsteller können auch Unternehmen nach § 14 BGB sein,
2. die Ablehnungsgründe in § 14 Nummer 1 und 2 finden keine Anwendung,
3. weder Gesellschafterbeschlüsse der Emittenten noch kaufmännische Entscheidungen insbesondere aus der Geschäftsführung des Emittenten, noch Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung können Gegenstand des Schlichtungsverfahrens sein.

(2) Die Entscheidung, ob es sich um eine Frage von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung handelt, trifft die Ombudsperson. Die Ombudsperson soll die Schlichtung ablehnen, wenn zu erwarten ist, dass wegen einer Vielzahl gleichgelagerter Fälle in Bezug auf einen Emittenten Beschwerden eingereicht werden (Musterverfahren). Die Entscheidung über Fragen von rechtsgrundsätzlicher Bedeutung und Musterverfahren soll der ordentlichen Gerichtsbarkeit vorbehalten sein.

Satzung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds (e.V.)

in der Fassung vom 22.11.2007, neugefasst durch den Beschluss der Mitgliederversammlung vom 02.02.2015.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

(1) Der Verein führt den Namen „Ombudsstelle Geschlossene Fonds“. Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.

(2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.

(3) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck des Vereins

(1) Zweck des Vereins ist die Förderung der außergerichtlichen Streitbeilegung zwischen Anlegern von Sachwert-Investmentvermögen und geschlossenen Fondsbeteiligungen und den Mitgliedsunternehmen des Vereins „Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.“ sowie solchen Unternehmen, die dem Ombudsverfahren angeschlossen sind.

(2) Der Satzungszweck wird insbesondere durch Einrichtung und Unterhaltung einer Institution zur außergerichtlichen Streitbeilegung gefördert. Der Zweck des Vereins ist nicht auf einen wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb gerichtet.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Mitglieder des Vereins können werden:

1. der bsi Bundesverband Sachwerte und Investmentvermögen e.V. (Vereinsregister-Nr. 23527 Nz), ;
2. Kapitalverwaltungsgesellschaften, die alternative Investmentfonds (AIF) anbieten, sowie intern verwaltete AIF nach dem Kapitalanlagegesetzbuch (KAGB);
3. Verwahrstellen;
4. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds im Sinne des § 1 Abs. 2 Nr. 1 und Nr. 2 Vermögensanlagengesetz (VermAnlG) sowie
5. Anbieter von Beteiligungen an einem geschlossenen Fonds, für den das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das Verkaufsprospektgesetz (VerkProspG) in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten.

(2) Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand nach schriftlichem Antrag. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft endet:

1. durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand. Sie wirkt zum Ende des Kalenderjahres. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Der Austritt befreit nicht von der Zahlung fälliger Umlagen und Zuschüsse,

2. durch Wegfall der Voraussetzungen für die Mitgliedschaft, z.B. mit der Auflösung der juristischen Person oder Personenhandelsgesellschaft,
3. durch Ausschluss gemäß § 5.

(2) Mit dem Ausscheiden aus dem Verein erlöschen alle Ansprüche des Mitglieds gegenüber dem Verein. Ein Anspruch auf Rückzahlung von Umlagen, Zuschüssen oder sonstigen Leistungen besteht nicht. Die Beendigung der Mitgliedschaft entbindet auch nicht von den im Zeitpunkt des Ausscheidens bestehenden Verpflichtungen sowie der Zahlung der für das laufende Geschäftsjahr noch zu erhebenden Umlagen oder Zuschüsse.

§ 5 Ausschluss von Mitgliedern

(1) Der Ausschluss von Mitgliedern ist nur bei wichtigem Grund zulässig. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere bei einem wiederholten oder schwerwiegenden Verstoß gegen die Satzung, bei einem vereinschädigenden Verhalten vor oder wenn ein Mitglied seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz zweifacher Mahnung und Fristsetzung nicht nachkommt.

(2) Ein wichtiger Grund liegt auch dann vor, wenn über ein Mitglied oder seine gesetzlichen Vertreter Tatsachen vorliegen, die geeignet sind, das Ansehen oder das Interesse des Vereins zu schädigen, oder die dem Zweck oder der Zielsetzung, insbesondere auch dieser Satzung, entgegenstehen.

(3) Vor dem Ausschluss sind Ermahnung, Rüge oder Verweis möglich, aber nicht zwingend.

(4) Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand durch Beschluss mit Dreiviertelmehrheit. Vor dem Ausschluss muss der Vorstand dem Mitglied Gelegenheit zur Stellungnahme geben. Der Beschluss ist schriftlich zu begründen und dem Mitglied förmlich zuzustellen. Die übrigen Mitglieder sind zu informieren.

(5) Gegen den Ausschlussbeschluss kann das Mitglied innerhalb von zwei Wochen nach förmlicher Zustellung des Beschlusses schriftlich Berufung einlegen. Die Berufungsschrift ist an den Vorstand zu richten und bei der Geschäftsstelle des Vereins einzureichen. Hilft der Vorstand der Berufung nicht ab, so hat er die Berufung der nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorzulegen, die mit einfacher Mehrheit beschließen kann. Für die Dauer des Verfahrens ruhen die Rechte des betroffenen Mitgliedes. Mit dem Ausschluss erlöschen alle Rechte am Vereinsvermögen sowie alle sonstigen Rechte gegenüber dem Verein.

§ 6 Rechte der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, nach Maßgabe der Satzung und sonstigen von den Vereinsorganen getroffenen Regelungen,

1. an allen Versammlungen und Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich an den Aussprachen zu beteiligen,
2. eine Stellungnahme zur Wahl der Ombudspersonen abzugeben.

§ 7 Pflichten der Mitglieder

(1) Die Mitglieder unterwerfen sich durch Beitritt den Bestimmungen dieser Satzung. Sie sind verpflichtet, die Belange und Interessen des Vereins nach außen zu vertreten, zu fördern und dessen Ansehen zu wahren.

(2) Die Mitglieder erkennen die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich an.

(3) Die Mitglieder unterwerfen sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung.

(4) Die Mitglieder haben dafür Sorge zu tragen, dass Unternehmen, die sie verwalten bzw. an denen sie wesentlich beteiligt sind, sowie mit ihnen verbundene Unternehmen sich dem Ombudsverfahren anschließen und die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. schriftlich als für sie verbindlich anerkennen. Dies gilt nur für solche Unternehmen, die nach der Verfahrensordnung Antragsgegner sein können. Das Verfahren für den Anschluss an das Ombudsverfahren regelt sich nach § 24.

(5) Die Mitglieder müssen leistungsfähig und zuverlässig im Sinne der für die Geschäftsbereiche, in denen sie tätig sind, geltenden gesetzlichen Vorschriften sein. Sie haben auf Verlangen des Vorstandes die dazu erforderlichen Auskünfte zu erteilen.

(6) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Vorstand und die Geschäftsführung in der Erfüllung ihrer Aufgaben zu unterstützen und dazu beizutragen, dass die Beschlüsse durchgeführt werden. Im Rahmen der Satzung ergangene Beschlüsse sind für die Mitglieder bindend.

(7) Die Mitglieder sind angehalten, ihre Anleger auf ihre Mitgliedschaft im Verein und die Möglichkeit des Schlichtungsverfahrens vor den Ombudspersonen hinzuweisen.

(8) Die Mitglieder sind verpflichtet, Zuschüsse gemäß § 19 und Umlagen gemäß § 10 zu zahlen.

§ 8 Organe des Verbandes

Organe des Vereins sind:

1. die Mitgliederversammlung (§ 9),
2. der Vorstand (§ 12),
3. die Geschäftsführung (§ 13) [besonderer Vertreter, § 30 Bürgerliches Gesetzbuch (BGB)].

§ 9 Mitgliederversammlung

(1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Ihre Beschlüsse gehen den Entscheidungen aller an deren Organe vor.

(2) Der Vorstand hat mindestens einmal im Geschäftsjahr die ordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen (Jahreshauptversammlung).

(3) Weitere (außerordentliche) Mitgliederversammlungen kann der Vorstand nach seinem Ermessen einberufen. Er muss eine Mitgliederversammlung auf schriftlichen Antrag von mindestens einem Viertel der Mitglieder einberufen, wenn eine bestimmte Tagesordnung verlangt wird.

(4) Zu der Mitgliederversammlung ist unter Bekanntgabe der Tagesordnung schriftlich einzuladen. Die Mitteilung muss spätestens drei Wochen vor dem Termin der Mitgliederversammlung zur Post gegeben werden. Der Aufgabe per Post steht die Übersendung per E-Mail gleich.

(5) Anträge für die Tagesordnung von Mitgliederversammlungen müssen spätestens eine Woche vor dem Versammlungstermin bei der Geschäftsführung schriftlich eingereicht sein und sind von dieser binnen vier Tagen den Mitgliedern bekannt zu geben. Über Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung, die in der Versammlung gestellt werden, beschließt diese selbst.

(6) Die Mitgliederversammlung kann als Videokonferenz durchgeführt werden.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. die Wahl des Vorstandes nach § 12,
2. Entgegennahme und Beratung des Berichts des Vorstandes über das abgelaufene Geschäftsjahr,
3. Entgegennahme und Beratung des Berichts der Ombudspersonen über das abgelaufene Geschäftsjahr,
4. die Entgegennahme und Genehmigung des Jahresabschlusses und der Budgetplanung,
5. die Beschlussfassung über die Höhe einer Umlage,
6. die Entlastung des Vorstandes und der Geschäftsführung,
7. Satzungsänderungen,
8. Beschlussfassung über die Teilnahmegebührenordnung,
9. Beschlussfassung über Fragen von grundsätzlicher Bedeutung,
10. die Auflösung des Vereins,
11. die Mitgliederversammlung kann mit zwei Dritteln der anwesenden Stimmen beschließen, dass über Anträge des Vorstandes oder einzelner Mitglieder, die nicht auf der Tagesordnung stehen, beschlossen wird. Derartige Anträge dürfen sich jedoch nicht auf die unter den Nummern 1 bis 10 bezeichneten Angelegenheiten beziehen.

§ 11 Beschlussfassung der Mitgliederversammlung

(1) Die Leitung der Mitgliederversammlung steht dem Vorsitzenden des Vorstandes und bei dessen Verhinderung einem seiner Stellvertreter zu. Ist kein Vorstandsmitglied anwesend, bestimmt die Versammlung den Leiter selbst. Er bestimmt die Form der Abstimmung, es sei denn, dass die Satzung oder die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen eine andere Art der Abstimmung für den Einzelfall beschließt.

(2) Beschlussfähig ist jede ordnungsgemäß berufene Mitgliederversammlung.

(3) In der Mitgliederversammlung hat jedes ordentliche Mitglied eine Stimme. Teilnahmeberechtigt an der Mitgliederversammlung sind die Mitglieder der Organe der Mitgliedsunternehmen. Zur Ausübung des Stimmrechts können neben Mitarbeitern des Mitgliedsunternehmens wie z.B. Syndikusanwälten nur ein anderes ordentliches Mitglied oder ein zur Berufsverschwiegenheit verpflichteter Dritter schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Die Vollmacht ist vor der Abstimmung bei der Geschäftsführung einzureichen.

(4) Entschieden wird, soweit die Satzung nicht etwas anderes bestimmt, mit einfacher Mehrheit der vertretenen Stimmen. Eine Satzungsänderung bedarf einer Dreiviertelmehrheit der vertretenen Mitglieder.

(5) Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung sind zu protokollieren. Das Protokoll ist von dem Versammlungsleiter und dem Protokollführer zu unterzeichnen. Den Mitgliedern ist in geeigneter Form zu berichten und das Protokoll zu übersenden.

§ 11a Beschlussfassung außerhalb von Mitgliederversammlungen

(1) Soweit die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung nicht notwendig ist, insbesondere in eiligen Fällen, können Beschlüsse der Mitgliederversammlung über Anträge des Vorstandes auch außerhalb von Mitgliederversammlungen durch schriftliche Zustimmung der Mehrheit der ordentlichen Mitglieder, bzw. wenn diese Satzung für die Beschlussfassung über einen bestimmten Gegenstand die Zustimmung einer größeren Mehrheit vorsieht, durch schriftliche Zustimmung dieser Mehrheit, gefasst werden (schriftliches Beschlussverfahren). Wahl und Abberufung von Mitgliedern des Vorstandes sowie die Beschlussfassung über die Auflösung und die Änderung des Zwecks des Vereins im schriftlichen Beschlussverfahren sind jedoch ausgeschlossen

(2) Der Vorstand beschließt die Durchführung des schriftlichen Beschlussverfahrens und setzt eine Frist für die Rücksendung der Stimmzettel fest. Die Geschäftsführung sendet den Mitgliedern die Beschlussunterlagen (Beschlussanträge, deren Begründung und Stimmzettel) spätestens zwei Wochen, bei der

Beschlussfassung über Satzungsänderungen spätestens drei Wochen vor Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel zu; die rechtzeitige Absendung durch die Geschäftsführung wahrt die Frist. Die Beschlussunterlagen gelten einem Mitglied als zugegangen, wenn sie an die letzte dem Verein vom Mitglied in Textform mitgeteilte Adresse gerichtet sind.

(3) Der Vorstand soll die Aufhebung des schriftlichen Beschlussverfahrens beschließen, wenn sich Widerspruch erhebt. Er hat es aufzuheben, wenn ein Zehntel der ordentlichen Mitglieder in Textform widerspricht.

(4) Nach Ablauf der Frist für die Rücksendung der Stimmzettel stellt die Geschäftsführung das Ergebnis fest und fertigt ein Protokoll über das schriftliche Beschlussverfahren an.

(5) Absätze 1 bis 4 finden entsprechende Anwendung für die Beschlussfassung im Internet vermittels geeigneter Programme, wenn dadurch kein Mitglied von der Teilnahme ausgeschlossen oder an der Wahrnehmung seiner Rechte gehindert wird.

§ 12 Vorstand

(1) Der Vorstand ist für alle Angelegenheiten des Vereins zuständig, soweit sie nicht durch die Satzung einem anderen Organ übertragen sind. Er hat insbesondere folgende Aufgaben:

1. Vertretung des Vereins nach außen,
2. Nominierung und Bestellung der Ombudspersonen,
3. Vorbereitung und Einberufung der Mitgliederversammlung,
4. Ausführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
5. Aufstellung des Wirtschaftsplans,
6. Bestellung und Abberufung eines oder mehrerer Geschäftsführer,
7. die Beaufsichtigung der Geschäftsführung,
8. Beschlussfassung über Zuschüsse gemäß § 19,
9. Beschluss über Änderungen der Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds. Die angeschlossenen Unternehmen sind über geplante Änderungen zu informieren und zu konsultieren. Einwände gegen die geplanten Änderungen hat der Vorstand bei seiner Entscheidung zu berücksichtigen. Die Änderungen der Verfahrensordnung dürfen weder den Regelungen der Satzung noch der Kapitalanlageschlichtungsstellenverordnung (KASchlichtV) widersprechen.

(2) Der Vorstand vertritt den Verein gerichtlich und außergerichtlich im Sinne des § 26 BGB. Die Vertretung erfolgt jeweils durch zwei Vorstandsmitglieder.

(3) Der Vorstand besteht aus mindestens vier, höchstens aus acht Personen. Zu wählen sind von der Mitgliederversammlung:

1. der Vorsitzende,
2. zwei stellvertretende Vorsitzende,
3. der Schatzmeister,
4. sowie weitere Vorstandsmitglieder.

(4) Die Vorstandsmitglieder werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt; Block- und Wiederwahl sind zulässig. Verschiedene Vorstandsämter können nicht in einer Person vereinigt werden. Jedes Vorstandsmitglied bleibt bis zur Neuwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied während seiner Amtszeit aus, kann der Vorstand für die Zeit bis zum Ablauf der Amtszeit ein Ersatzmitglied aus dem Kreise der Mitglieder berufen.

(5) Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Bei Stimmgleichheit zählt die Stimme des Vorsitzenden doppelt. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend ist. Über die Sitzungen und Beschlüsse sind Protokolle zu fertigen, die den jeweiligen Vorstandsmitgliedern zuzuleiten sind.

§ 13 Geschäftsführung

(1) Zur Wahrnehmung der laufenden Geschäfte bestellt der Vorstand nach vorheriger Unterrichtung der Mitglieder einen Geschäftsführer als besonderen Vertreter (§ 30 BGB), dessen Rechte und Pflichten durch besondere Verträge geregelt werden.

(2) Der Geschäftsführer führt die laufenden Geschäfte der Verwaltung des Vereins im Rahmen des genehmigten Budgets und verwaltet das Vereinsvermögen.

(3) Der Geschäftsführer hat die Belange der Gesamtheit der Mitglieder zu wahren. Er nimmt grundsätzlich an den Mitgliederversammlungen sowie an den Sitzungen des Vorstandes sowie der sonstigen Gremien beratend teil.

§§ 14 – 18 entfallen

§ 19 Kosten, Mitgliedsbeiträge, Zuschüsse

(1) Die Kosten des Vereins und der Ombudsstelle decken sich durch Teilnahmegebühren, die von den am Verfahren teilnehmenden Unternehmen zu entrichten sind. Die Teilnahmegebühren bestimmen sich nach der jeweils gültigen Teilnahmegebührenordnung, die von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Daneben werden keine Vereinsmitgliedsbeiträge erhoben.

(2) Für den Fall, dass ein Mitgliedsunternehmen überdurchschnittlich viele Ombudsverfahren verursacht, kann der Vorstand zusammen mit den Ombudspersonen beschließen, einen Zuschuss von dem betroffenen Mitgliedsunternehmen zur Deckung der entstandenen Mehrkosten, die durch die Bearbeitung der Ombudsverfahren entstanden sind, zu erheben. Das betroffene Mitgliedsunternehmen kann diesen Beschluss von der Mitgliederversammlung überprüfen lassen, die den Vorstandsbeschluss überstimmen kann.

§ 20 Jahresabschluss

Der Vorstand hat binnen drei Monaten nach Schluss des Geschäftsjahres einen Jahresabschluss aufzustellen.

§ 21 Ehrenamtlichkeit

Die Tätigkeiten der Mitglieder des Vorstandes und der Ombudspersonen sind ehrenamtlich. Die Mitglieder des Vorstandes und die Ombudspersonen erhalten keine Vergütung, es wird lediglich eine Aufwandsentschädigung an die Ombudspersonen gezahlt. Der Vorstand legt mindestens am Anfang des Geschäftsjahres die Höhe der Aufwandsentschädigung für die Ombudspersonen fest.

§ 22 Satzungsänderungen

Die Satzung kann in jeder hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der vertretenen Stimmen geändert werden; bei der Einberufung ist der volle Wortlaut der Satzungsänderung mitzuteilen.

§ 23 Auflösung des Vereins

(1) Die Auflösung des Vereins kann nur auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder beraten werden. Die zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung ist vier Wochen vor dem Tage der Mitgliederversammlung unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen. Die Auflösung des Vereins kann nur durch eine Mitgliederversammlung beschlossen werden, in der zwei Drittel sämtlicher Mitglieder anwesend sind und von diesen drei Viertel der Auflösung des Vereins zustimmen.

(2) Dieser Beschluss bedarf der Bestätigung einer zweiten Mitgliederversammlung, die nicht vor Ablauf von 14 Tagen, aber längstens innerhalb von sechs Wochen nach der ersten Mitgliederversammlung erfolgt. Diese Mitgliederversammlung, die den Auflösungsbeschluss bestätigt, hat über die Verwendung des Vereinsvermögens zu beschließen.

§ 24 Anschluss an das Ombudsverfahren

(1) Ein Ombudsverfahren findet nur mit solchen Unternehmen statt, die:

1. dem Ombudsverfahren angeschlossen sind,
2. erklärt haben, dass sie die Verfahrensordnung der Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V. als für sie verbindlich anerkennen und sich den Entscheidungen der Ombudspersonen im Rahmen der Verfahrensordnung unterwerfen und
3. die jährliche Teilnahmegebühr entrichtet haben.

(2) Folgende Unternehmen können sich dem Ombudsverfahren anschließen:

1. Kapitalverwaltungsgesellschaften,
2. Investmentaktiengesellschaften, Investmentkommanditgesellschaften und ihre Treuhandgesellschaften,
3. Verwahrstellen,
4. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds im Sinne von § 1 Abs. 2 Nr. 1 bis 2 VermAnlG sowie deren Treuhandgesellschaften,
5. Anbieter und Emittenten von öffentlich angebotenen geschlossenen Fonds, für die das VermAnlG in der bis zum 21. Juli 2013 geltenden Fassung oder das VerkProspG in der bis zum 31. Mai 2012 geltenden Fassung aufgrund der Übergangsregelungen des § 32 VermAnlG in Verbindung mit § 353 KAGB weiter gelten sowie deren Treuhandgesellschaften.

(3) Der Anschluss an das Ombudsverfahren bedarf eines schriftlichen Antrages bei der Geschäftsstelle und dessen Annahme durch den Vorstand. Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Der Vorstand darf den Antrag insbesondere dann ablehnen, wenn ein ordentlicher Ablauf des Schlichtungsverfahrens nicht gewährleistet erscheint.

(4) Eine ordentliche Kündigung ist zum Ende des Kalenderjahres möglich. Es ist eine Frist von drei Monaten einzuhalten. Für die Rechtzeitigkeit der Wahrung der Frist gilt der Zugang der Erklärung bei der Geschäftsstelle des Vereins. Soweit ein angeschlossenes Unternehmen seine jährliche Teilnahmegebühr nicht entrichtet oder nicht ordnungsgemäß an dem Ombudsverfahren mitwirkt, kann die Geschäftsstelle diesem nach erfolgter Mahnung und Fristsetzung fristlos kündigen. Eine Erstattung anteiliger Teilnahmegebühren findet nicht statt.

(5) Die Ombudsstelle hat eine Liste der an ihrem Schlichtungsverfahren teilnehmenden Unternehmen zu führen und die Liste und Verfahrensordnung auf ihrer Internetseite zu veröffentlichen.

Frankfurt, den 02. Februar 2015

Verzeichnis der Schlichtungsstellen der Finanzbranche

Die Ombudsstelle Geschlossene Fonds ist für Streitfälle im Zusammenhang mit Beteiligungen an geschlossenen Investmentvermögen und geschlossenen Fonds zuständig. Die betroffene Gesellschaft, gegen die der Anleger seinen Schlichtungsantrag richtet, muss sich dem Ombudsverfahren angeschlossen haben. Beschwerden, für die sie nicht zuständig ist, leitet die Ombudsstelle gern an die entsprechende Ombuds- oder Kundenbeschwerdestelle weiter.

Das Schlichtungswesen ist gerade im Finanz- und Immobilienbereich in Deutschland sehr etabliert. Verschiedene Verbände und Vereine haben zur außergerichtlichen Beilegung von Kundenbeschwerden Schlichtungsstellen eingerichtet.

Die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin) stellt auf ihrer Website eine Datenbank zur Verfügung, über die Kunden die für das jeweilige Unternehmen zuständige Schlichtungsstelle recherchieren können. Die Unternehmensdatenbank finden Sie auf www.bafin.de unter dem Menüpunkt „Verbraucher > Ansprechpartner > Bei Finanzombudsstellen beschweren“. (http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/Ansprechpartner/Finanzombudsstellen/finanzombudsstellen_node.html).

Zu Ihrer Information haben wir die uns bekannten Ombudsstellen der Finanzbranche in Deutschland in der nachfolgenden Tabelle zusammengestellt. Die Zuständigkeiten von Ombudsleuten richten sich in der Regel nach dem Gegenstand der jeweiligen Beschwerde und dem gewählten Beschwerdegegner.

Branchenzweig / Unternehmen	Schlichtungsstelle	Kontaktdaten
Banken		
Deutsche Bundesbank	Schlichtungsstelle bei der Deutschen Bundesbank	Postfach 11 12 32, 60047 Frankfurt am Main Telefon (0 69) 2388 1907 Telefax (0 69) 2388 1919 E-Mail: schlichtung@bundesbank.de www.bundesbank.de
Genossenschaftsbanken	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband der Deutschen Volksbanken und Raiffeisenbanken BVR	Schellingstraße 4 10785 Berlin Telefon (0 30) 20211 639 Telefax (0 30) 20211 908 www.bvr.de
Öffentliche Banken	Bundesverband Öffentlicher Banken Deutschlands, VÖB Kundenbeschwerdestelle	Postfach 11 02 72 10832 Berlin Telefon (0 30) 8192 295 Telefax (0 30) 8192 299 E-Mail: ombudsmann@voeb.de www.voeb.de
Private Banken	Kundenbeschwerdestelle beim Bundesverband deutscher Banken e.V., Leitung Frau Stegmann	Postfach 04 03 07 10062 Berlin Telefon (0 30) 1663 3166 Telefax (0 30) 1663 3169 ombudsmann@bdb.de www.bankenombudsmann.de
Deutsche Postbank AG	Ombudsmann geschlossene Fonds (für nicht anleger- oder anlagegerechte Beratung im Zusammenhang mit der Vermittlung von geschlossenen Fonds durch ein Unternehmen des Postbank-Konzerns)	Friedrich-Ebert-Allee 114-126 53113 Bonn
Bausparkassen		
Landesbausparkassen	Schlichtungsstelle der LBS	Postfach 74 48 48040 Münster Telefon (0 800) 5891 250 Telefax (0 800) 5891 251 www.lbs.de
Private Bausparkassen	Verband der Privaten Bausparkassen e. V. Kundenbeschwerdestelle	Postfach 30 30 79 10730 Berlin Telefon (0 30) 59009 1500 Telefax (0 30) 59009 1501 www.bausparkassen.de
Sparkassen		
Deutscher Sparkassen- und Giroverband	Ombudsmann beim Deutschen Sparkassen- und Giroverband (DSGV), zuständig für die Sparkassen in Bayern, Brandenburg, Mecklenburg-Vorpommern, Sachsen und Sachsen-Anhalt, Die Sparkasse Bremen AG, Sparkasse Bremerhaven, Hamburger Sparkasse AG, Landesbank Berlin AG (einschließlich ihrer Niederlassung Berliner Sparkasse)	Charlottenstraße 47 10117 Berlin Telefon: (0 30) 20225 1510 Telefax: (0 30) 20225 1515 E-Mail: kundenbeschwerdestelle@dsgv.de www.dsgv.de
Sparkassenverband Baden-Württemberg	Sparkassenverband Baden-Württemberg, Schlichtungsstelle	Am Hauptbahnhof 2 70173 Stuttgart Telefon: (0 711) 127 7 78 43
Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen	Sparkassen- und Giroverband Hessen-Thüringen, Schlichtungsstelle	Bonifaciusstraße 15 99084 Erfurt Telefon: (0 361) 2221 00, Telefax: (0 361) 2221 260 www.sparkassen-finanzgruppe.de/finanzgruppe/verband/schlichtungsstelle/zustaendigkeit.php

Branchenzweig / Unternehmen	Schlichtungsstelle	Kontaktdaten
Sparkassen		
Sparkassenverband Niedersachsen	Sparkassenverband Niedersachsen, Schlichtungsstelle	Postfach 43 80, 30043 Hannover
Sparkasse Nordrhein-Westfalen, Landesteil Rheinlad	Kundenbeschwerdestelle bei dem Rheinischen Sparkassen- und Giroverband	Kirchfeldstraße 60 40217 Düsseldorf Telefon: (0 211) 3892 463 Telefax: (0 211) 3892 458
Sparkasse Nordrhein-Westfalen, Landesteil Westfalen-Lippe	Sparkassenverband Westfalen-Lippe, Schlichtungsstelle	Postfach 86 69 48046 Münster Telefax: (0 251) 2104 324 E-Mail: schlichtungsstelle@svwl.eu
Sparkassenverband Rheinland-Pfalz	Sparkassenverband Rheinland-Pfalz, Schlichtungsstelle	Landauer Straße 108 66482 Zweibrücken Telefon: (0 6332) 40225 Telefax: (0 6332) 460139 E-Mail: wolfgang.ohler@t-online.de
Sparkassenverband Saar	Sparkassenverband Saar, Schlichtungsstelle	Ursulinenstraße 46 66111 Saarbrücken Telefon: (0 681) 9340 120 Telefax: (0 681) 9340 134 E-Mail: guenter.jaecker@svsaaar.de
Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein	Sparkassen- und Giroverband Schleswig-Holstein, Schlichtungsstelle	Faluner Weg 6 24109 Kiel Telefon: (0 431) 5335 511 Telefax: (0 431) 5335 519 Internet: http://www.sgvsh.de
Geschlossene Fonds		
Geschlossene Fonds und geschlossenes Investmentvermögen	Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.	Postfach 640222 10048 Berlin Telefon: (030) 257 616 90 Telefax: (030) 257 616 91 E-Mail: info@ombudsstelle.com www.ombudsstelle.com Einreichen von Schlichtungsbegehren über Kontaktformular: https://system.ombudsstelle-fonds.de/gfonds.php?lang=de&page=conciliation
Immobilien		
IVD - Immobilienverband Deutschland IVD, Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Ombudsmann Immobilien im Immobilienverband Deutschland IVD Bundesverband der Immobilienberater, Makler, Verwalter und Sachverständigen e.V.	Littenstraße 10 10179 Berlin Telefax: (0 30) 2757 2678 E-Mail: info@ombudsmann-immobilien.net Internet: www.ombudsmann-immobilien.net
Investments nach dem InvG		
Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht (BaFin)	BaFin-Schlichtungsstelle nach dem Kapitalanlagegesetzbuch	Referat Q21 Graurheindorfer Straße 108 53117 Bonn Telefon: (0228) 4108 0 Telefax: (0228) 4108 62299 E-Mail: schlichtungsstelle-investment@bafin.de http://www.bafin.de/DE/Verbraucher/BeschwerdenAnsprechpartner/SchlichtungsstelleKAGB/schlichtungsstelle_kagb_node.html#doc2695930bodyText12
Bundesverband Investment und Asset Management e.V.	Ombudsstelle für Investmentfonds	Unter den Linden 42 D-10117 Berlin Telefon: (0 30) 6449 0460 Telefax: (0 30) 6449 04629 E-Mail: info@ombudsstelle-investmentfonds.de www.ombudsstelle-investmentfonds.de

Branchenzweig / Unternehmen	Schlichtungsstelle	Kontaktdaten
Kredite		
BKS Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.	Ombudsverfahren der Bundesvereinigung Kreditankauf und Servicing e.V.	Marienstraße 14 10117 Berlin Telefon: (0 30) 204534 15 Telefax: (0 30) 204539 69 E-Mail: info@bks-ev.de www.bks-ev.de
Versicherungen		
Private Kranken- und Pflegeversicherungen	Ombudsmann Private Kranken- und Pflegeversicherung	Postfach 06 02 22 10052 Berlin Telefon: (0 800) 2 55 04 44 Telefax: 030 20 45 89 31 www.pkv-ombudsmann.de
Versicherungen (mit Ausnahme der Kranken- und Pflegeversicherungen, s.o.)	Versicherungsombudsmann e.V.	Postfach 080632 10006 Berlin Telefon: (0 800) 3696 000 Telefax: (0 800) 3699 000 E-Mail: beschwerde@versicherungsombudsmann.de www.versicherungsombudsmann.de
SCHUFA Holding AG		
SCHUFA Holding AG	SCHUFA Ombudsmann	Postfach 5280 65042 Wiesbaden Telefon: (0 1805) 7248 32 E-Mail: info@schufa-ombudsmann.de www.schufa-ombudsmann.de
Unabhängige Vermögensverwaltung		
Verband unabhängiger Vermögensverwalter Deutschland e.V. (VuV)	VuV-Ombudsstelle	Stresemannallee 30 60596 Frankfurt am Main Telefon: (+49) 660550 10 Telefax: (+49) 660550 19 E-Mail: contact@vuv-ombudsstelle.de
Europäische Beschwerdestellen bei betroffenen Finanzunternehmen eines EU-Mitgliedstaates		
FIN-NET	Consumer Complaints Network for Financial Services	http://ec.europa.eu/internal_market/fin-net/
ECC-NET Netz der Europäischen Verbraucherzentren	Zentrum für Europäischen Verbraucherschutz Deutschland	Bahnhofplatz 3 77694 Kehl Telefon: (0 431) 5909 950 Telefax: (0 431) 5909 977 E-Mail: info@cec-zev.eu http://www.eu-verbraucher.de/ http://www.cec-zev.eu/



OMBUDSSTELLE
Geschlossene Fonds

Kontakt

OGF Ombudsstelle Geschlossene Fonds e.V.
Postfach 64 02 22 | 10048 Berlin
T +49 30 257 616 90 | F +49 30 257 616 91
info@ombudsstelle.com | www.ombudsstelle.com